

Aktuelles Steuerrecht – Vorbemerkungen – 2/2012

**Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info**

Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, § 17a UStDV

BMF-Schreiben v. 1.6.2012:

Bis zu einer Neufassung des § 17a UStDV (!) kann die bis zum 31.12.2011 gültige Fassung des der Vorschrift weiter angewandt werden.

Aktuelles Steuerrecht – Vorbemerkungen – 2/2012

**Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info**

Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, § 17a UStDV

BMF-Schreiben v. 1.6.2012:

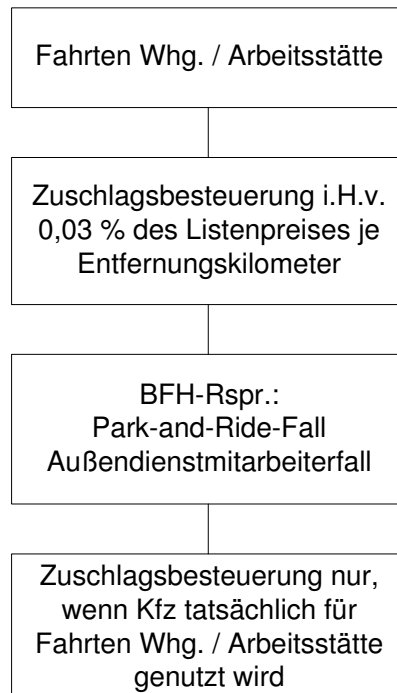
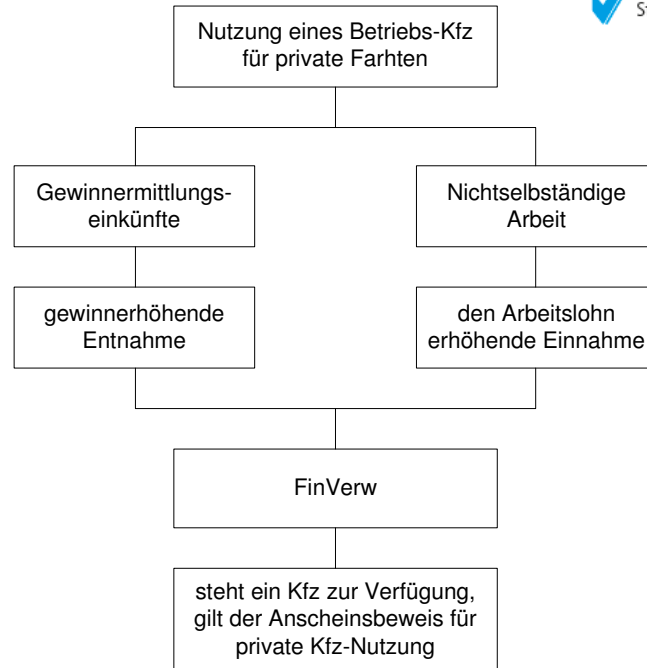
Bis zu einer Neufassung des § 17a UStDV (!) kann die bis zum 31.12.2011 gültige Fassung des der Vorschrift weiter angewandt werden.

Aktuelles Steuerrecht 2/2012

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2012 – Thema 01

Kein Anscheinsbeweis für private
Nutzung eines Dienstwagens



BMF 2011
akzeptiert Einzelbewertung mit 0,002 % des
Listenpreises je Entfernungskilometer

Voraussetzungen

- Schriftliche Erklärung des ArbN, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) das betriebliche Kfz tatsächlich für Fahrten zwischen Whg. und Arbeitsstätte genutzt wurde.
- Die Erklärung ist zum Lohn-Kto. zu nehmen.
- Aus Vereinfachungsgründen kann die Lohnversteuerung entsprechend der Erklärung des Vormonats vorgenommen werden.
- Der ArbG kann die Versteuerung aufgrund der vom ArbN abgegebenen Erklärung vornehmen, sofern diese nicht erkennbar unrichtig ist.

Beispiel

- Nutzung des Betriebs-Kfz an 4 Tagen im Monat für Fahrten Whg./Arbeitsstätte -

Listenpreis: 40.000 EUR	0,03 % - Regelung	0,002 % - Regelung
Privatnutzung 1% v. 40.000	400	400
Fahrten Whg. - Arbeitsstätte		
0,03 % v. 40.000 x 35 km	420	
0,002 % v. 40.000 x 35 km x 4 Tage		112
	820	512

**BFH-Urt. v. 6.10.2011 – VI R 54/10,
BFH/NV 2012, 400**

Kl.	ArbN eines Autohauses
Betriebs-Kfz	Vorfühswagen, die für Probe-, Vorführ- und Besuchsfahrten zur Verfügung standen
Private Nutzung	Arbeitsvertraglich untersagt, bei Verstoß waren andere Verkäufer abgemahnt worden
Fahrten Whg. - Arbeitsstätte	Mündlich erteilte Erlaubnis zur Nutzung
LSt-Abzug	0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer
FA	1%-Regelung wg. Möglichkeit der privaten Nutzung

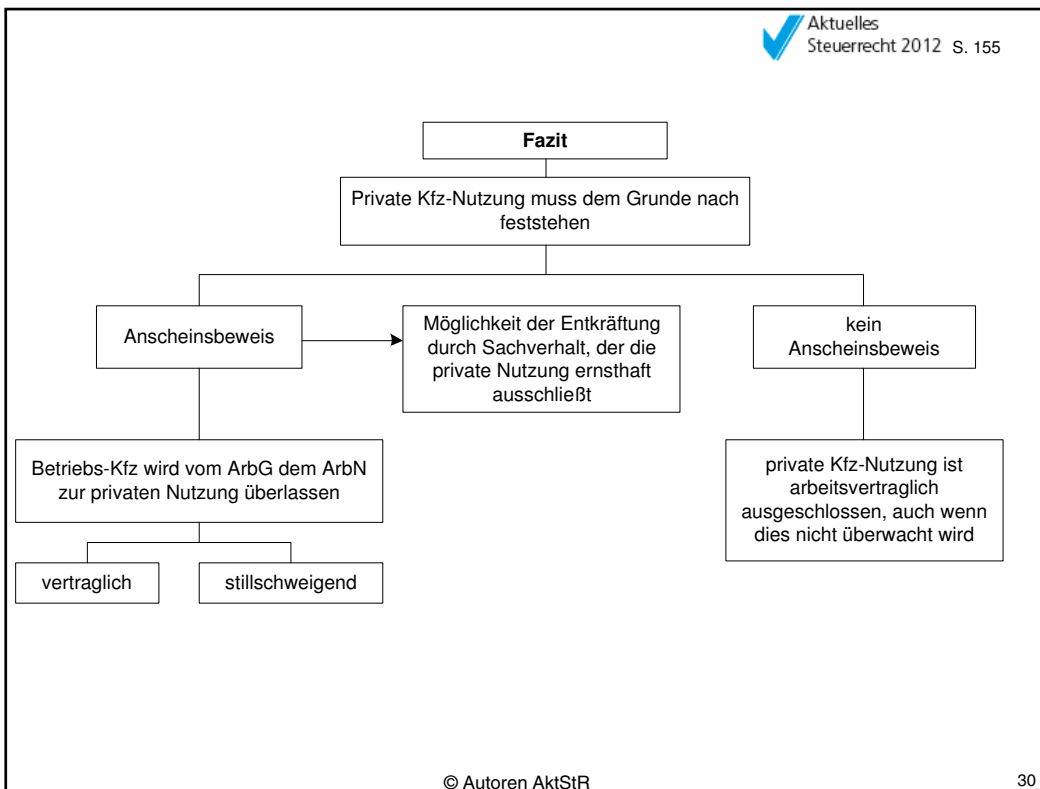
Entscheidung und Begründung

- § 8 Abs. 2 S. 2 EStG begründet originär keinen steuerbaren Tatbestand. Die Vorschrift regelt vielmehr nur die Bewertung des Vorteils der privaten Kfz-Nutzung, der dem Grunde nach aber feststehen muss.
- Die Anwendung der 1%-Regelung setzt voraus, dass der ArbG seinem ArbN tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat. Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw hat keinen Lohncharakter.

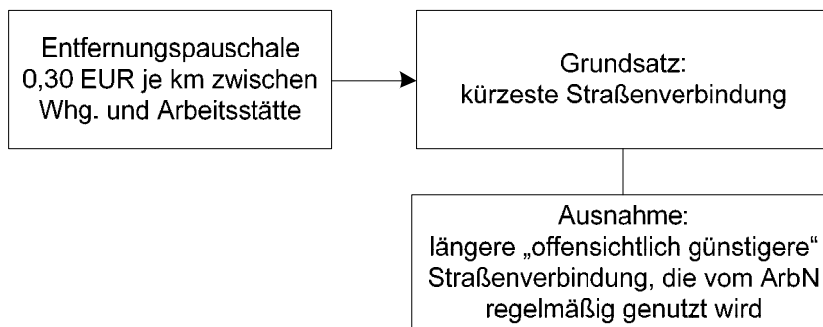
- Das FG ist unzutreffend davon ausgegangen, dass der Anscheinsbeweis in allen Fällen greift, in denen einem ArbN ein betriebliches Fahrzeug zur Verfügung steht.
- Aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein dem ArbN zur privaten Nutzung überlassener Pkw von diesem auch genutzt wird, kann nicht geschlossen werden, dass ArbN Nutzungsverbote missachten und damit einen Kündigungsgrund schaffen oder sich gar einer Strafverfolgung aussetzen.

Vom FG im zweiten Rechtsgang zu klärende Fragen

- War das Verbot der privaten Nutzung nur zum Schein ausgesprochen?
- Ist dem Kl. ein Vorfühswagen entgegen der arbeitsvertraglichen Regelung etwa auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung für private Fahrten überlassen worden?
- Welcher Pkw wurde von dem Kl. im Einzelnen privat genutzt, wenn eine Nutzung des Vorfühwagens ausscheidet?



Entfernungspauschale zur Abgeltung der Aufwendungen für Fahrten Whg./Arbeitsstätte



„Offensichtlich günstigere“ Straßenverbindung

unbestimmter Rechtsbegriff

Gesetzesbegründung:
Abgeltung höherer
Aufwendungen durch die
Nutzung verkehrsgünstigerer
Ring- und Schnellstraßen

FG-Rspr.:
mind. 20 Min. Zeitersparnis

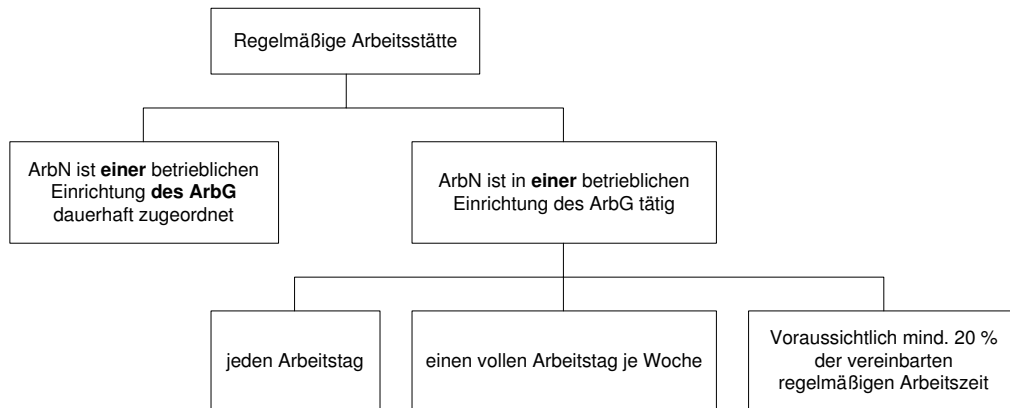
BFH-Urt. v. 16.11.2011

Zeitersparnis von 20 Min. schließt die Nutzung verkehrsgünstigerer
Wege z.B. aus, wenn Fahrt insgesamt nur 20 Min. oder weniger beträgt

verkehrsgünstigere Straßenverbindung kann auch bei geringer
Zeitersparnis, aber besonderer Straßenführung oder Ampelschaltung
vorliegen

substanziierter Sachvortrag bei Zeitersparnis unter 10 %

BMF-Schr. v. 15.12.2011 zur Definition „Regelmäßige Arbeitsstätte“



AktStR 2/2012 – Thema 02

Fahrtkosten bei Vollzeitstudium bzw.
vollzeitiger Bildungsmaßnahme



BFH-Urt. v. 9.2.2012 – VI R 44/10, BFH/NV 2012, 854

Fall I: Fahrtkosten i.R.e. Vollzeitstudiums

Im Rahmen ihrer ESt-Erklärung 2006 machte die Klin. nach einem abgeschlossenen Studium i.R.e. Zweitstudiums u.a. folgende vorab entstandene WK geltend:

145 Fahrten zur Hochschule x 90 km (Hin- und Rückfahrt) x 0,30 EUR
= 3.915 EUR

FA: Ansatz der Fahrtkosten nur i.R.d. Entfernungspauschale i.H.v. 1.957,50 EUR (145 x 45 km x 0,30 EUR)

Entscheidung und Begründung

- Bei berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen (hier: Zweitausbildung) sind sämtliche Aufwendungen als WK abziehbar. Dazu gehören auch Fahrt- bzw. Mobilitätskosten.
- Bei Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist der begrenzte Abzug sachlich gerechtfertigt, weil sich der ArbN in unterschiedlicher Weise auf die immer gleichen Wege einstellen und so auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken kann.

- Eine regelmäßige Arbeitsstätte i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG kommt nur i.R. bezahlter Arbeit in Betracht.
- Nach neuerer Rspr. handelt es sich bei einer **regelmäßigen Arbeitsstätte um eine ortsfeste dauerhafte Einrichtung des ArbG.**

**BFH-Urt. v. 9.2.2012 – VI R 42/11,
BFH/NV 2012, 856**

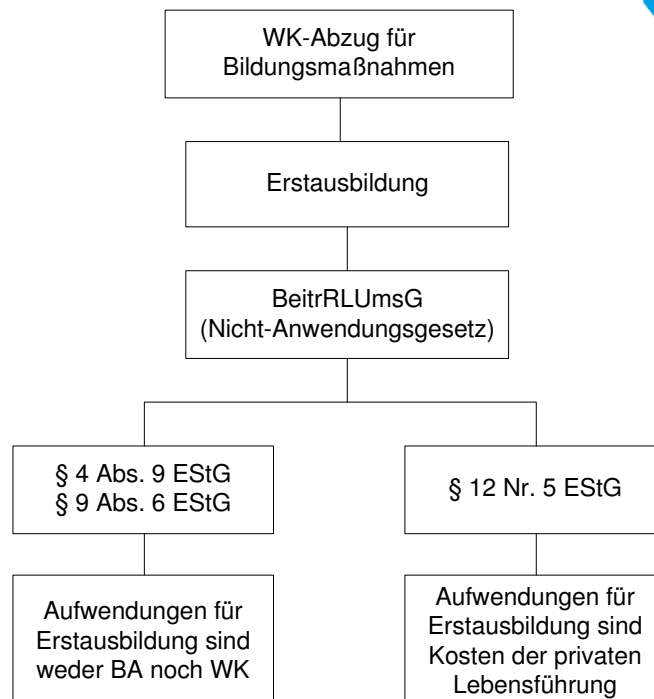
**Fall II: Fahrtkosten i.R.e. vollzeitigen
Bildungsmaßnahme**

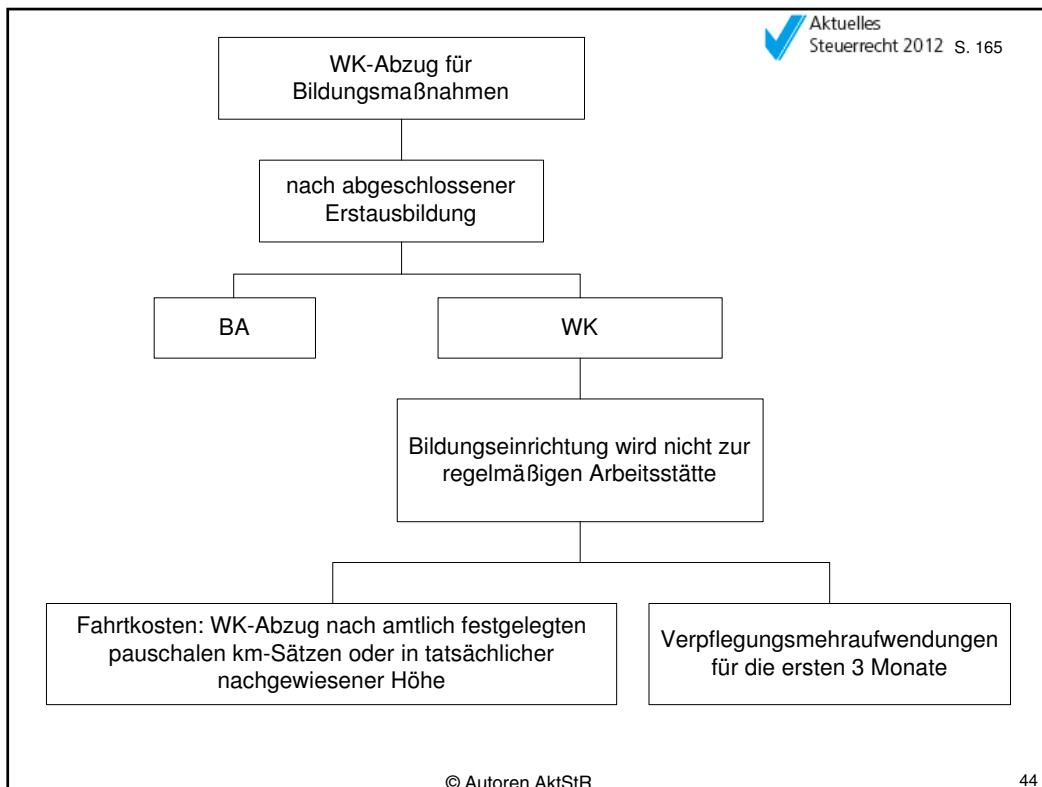
Kl.	Soldat auf Zeit (Oberfeldwebel) bis 30.6.2009
2007	Erfolgloser Antrag auf Zulassung zur Laufbahn der Offiziere
11/2007	Kreiswehrrersatzamt bewilligt Förderung einer beruflichen Bildungsmaßnahme bei Freistellung vom militärischen Dienst
02/2008 - 01/2010	Vollzeitlehrgang zur militärischen Ausbildung

Est-Erkl. 2009	WK für Fahrten zwischen Whg. und Bildungseinrichtung: 192 Fahrten x 0,30 EUR je gefahrenen km = 6.452 EUR Verpflegungsmehraufwendungen an 153 Tagen = 918 EUR
FA	192 Fahrten x 0,30 EUR je Entfernungs-km = 3.225 EUR keine Verpflegungsmehraufwendungen

Entscheidung und Begründung

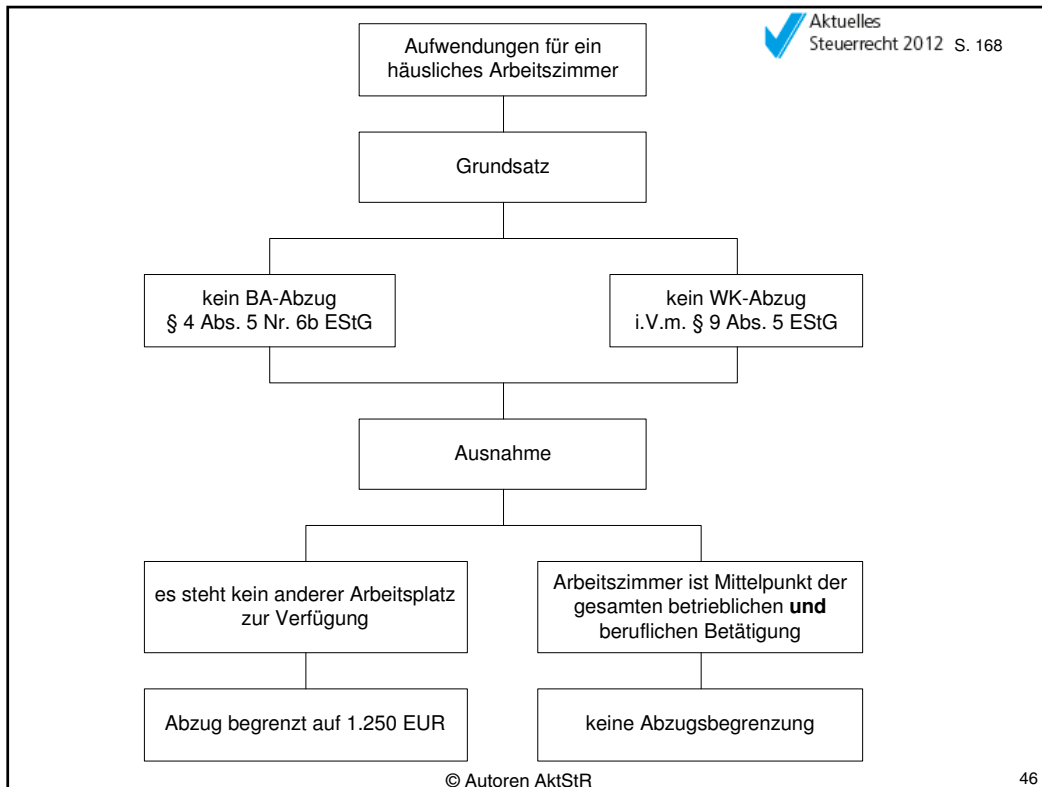
- Bei den Aufwendungen handelt es sich um WK, weil der Kl. vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme eine militärische Ausbildung und damit eine erste Berufsausbildung durchlaufen hat.
- Eine arbeitgeberfremde Bildungseinrichtung ist keine regelmäßige Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob die Bildungsmaßnahme die volle Arbeitszeit in Anspruch nimmt oder neben einer Voll- und Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.





AktStR 2/2012 – Thema 03

Neues zum häuslichen Arbeitszimmer



BFH-Urt. v. 27.10.2011 – VI R 71/10, BFH/NV 2012, 503

Fall	Sachverhalt
I	<p>Der Kl. – ein Hochschullehrer – machte in seiner ESt-Erklärung 2007 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer i.H.v. 1.620 EUR geltend.</p> <p>Begründung: Forschung und Lehre sind gleichrangig. Die Forschung wird ausschließlich im Arbeitszimmer ausgeübt. Dort werden auch die Vorlesungen vor- und nachbereitet. Vom Umfang her entspricht die Tätigkeit im Arbeitszimmer ca. 80 % der gesamten beruflichen Tätigkeit.</p> <p>Das FA lehnt WK-Abzug ab, weil das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Die Klage blieb ohne Erfolg.</p>

BFH-Urt. v. 8.12.2011 – VI R 13/11, BFH/NV 2012, 510

Fall	Sachverhalt
II	<p>Die Klin. – eine Zivilrichterin – machte in ihrer ESt-Erklärung 2008 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer i.H.v. 1.728 EUR als WK geltend.</p> <p>Begründung: Die den Beruf prägende Tätigkeit (die tatsächliche und rechtliche Beurteilung eines Streitfalls) wird im häuslichen Arbeitszimmer erbracht. Wenn man das Erarbeiten von Entscheidungen und das mündliche Verhandeln als einheitliche richterliche Kerntätigkeit werte, komme es auf die quantitative Nutzung des Arbeitszimmers an, die über 60 % der Arbeitsleistung liegt.</p> <p>Einspruch und Klage blieben erfolglos.</p>

Entscheidungen und Begründungen

- Bei einem Hochschullehrer ist das häusliche Arbeitszimmer grds. nicht der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, weil das Wesensmäßige der Hochschullehrertätigkeit, nämlich die Lehre, in der Universität stattfinden muss.
- Entsprechendes gilt für einen Richter, weil die eigentliche richterliche Tätigkeit im Gericht ausgeübt wird und sich in Sitzungen und mündlichen Verhandlungen manifestiert.

- Finden die das Berufsbild prägenden Tätigkeiten außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers statt, kann auch eine zeitlich weit überwiegende Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers keine Verlagerung des Mittelpunkts bewirken.

**Nds. FG v. 8.11.2001 – 12 K 264/09,
EFG 2012, 593**

Pensionär mit weiteren Einkünften

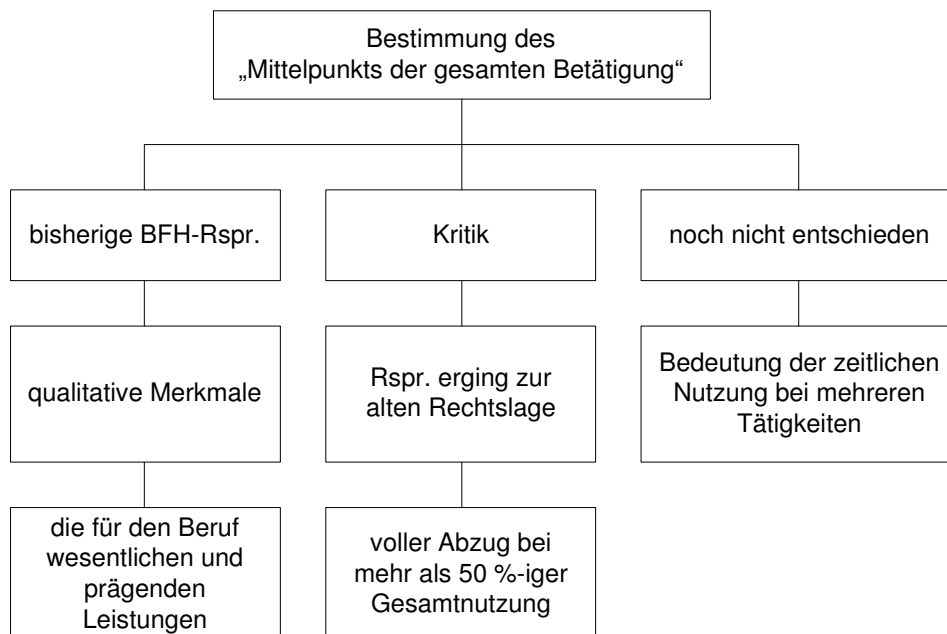
Einkünfte	2007	2008	2008
Pension	27.200	34.400	33.900
Selbständige Tätigkeit	- 300	12.000	36.600
Rente	-	1.900	3.305
VuV	1.500	- 1.400	- 1.300

Wohnflächen im EFH	qm
EG	108,97
Wintergarten	27,00
Arbeitszimmer im Keller	26,90
	162,87 = 100 %
Arbeitszimmer	26,90 = 16,51 %
	↑ anteilige Aufwendungen = 5.000 EUR

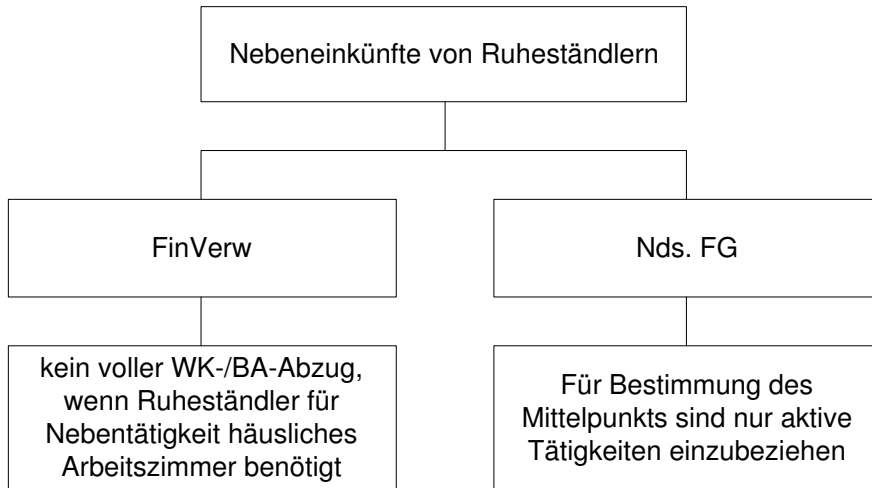
Entscheidung und Begründung

- Bei mehreren Einkunftsarten kommt es für die Bestimmung des Mittelpunkts auf die Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten, die Höhe der erzielten Einnahmen sowie den auf die jeweilige Tätigkeit entfallenden Zeitaufwand an.
- Im Streitfall hat die Vermietung verglichen mit der Gutachtertätigkeit kein nennenswertes qualitatives Gewicht.

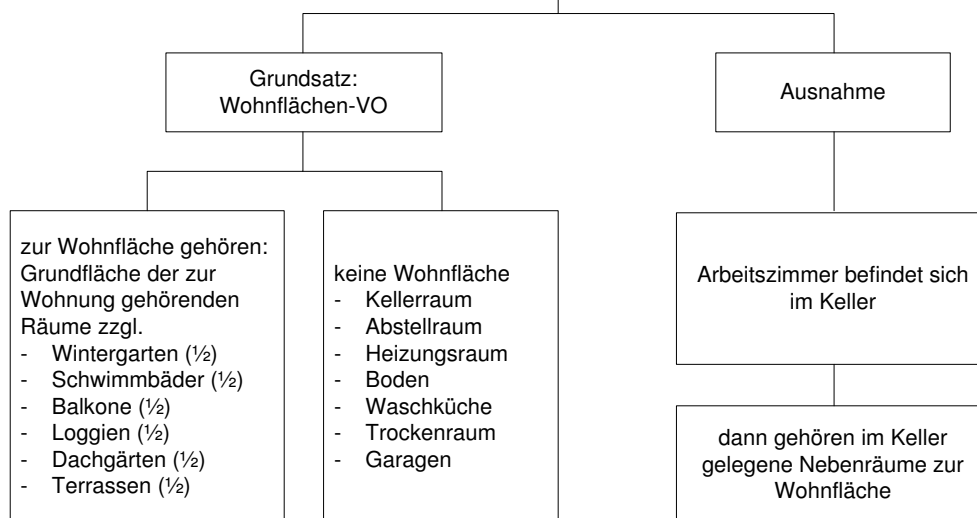
- Die Versorgungsbezüge sind in die Mittelpunktbetrachtung nicht einzubeziehen, weil sie weder der Verwaltung des Vermögens noch einer anderen aktiven Tätigkeit zuzuordnen sind.
- Bei der Ermittlung der anteiligen, auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen ist die Größe des Arbeitszimmers zur Gesamtfläche des EFH ins Verhältnis zu setzen.
- Zur Gesamtfläche gehören neben der Wohnfläche im EG auch die Kellerräume im Untergeschoss, wenn
 - wie im Streitfall – ein Kellerraum als Arbeitszimmer genutzt wird.



Nebeneinkünfte von Ruheständlern

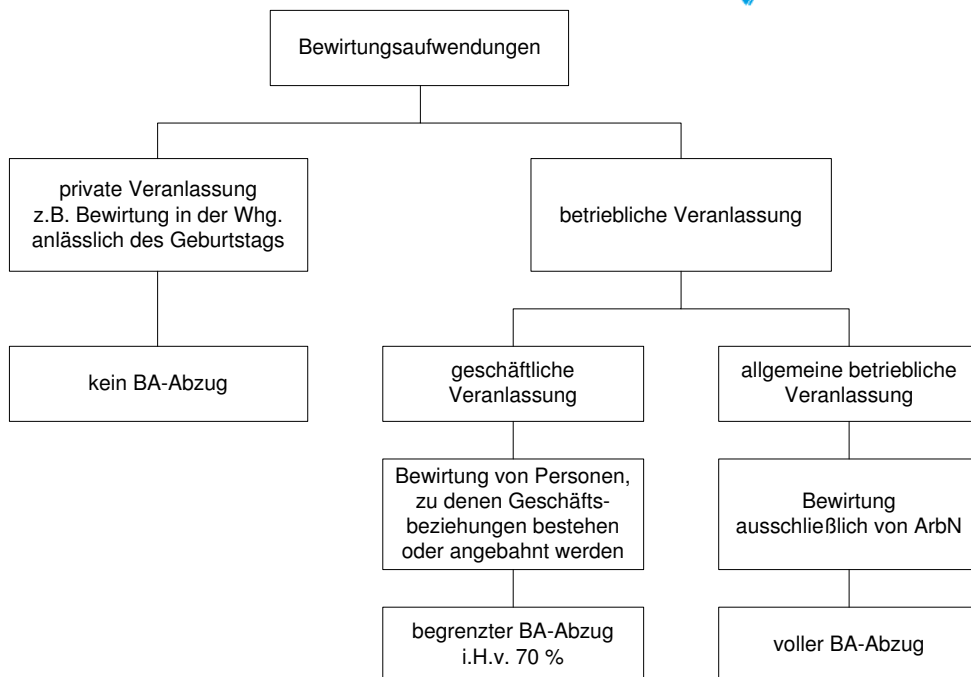


Ermittlung der maßgebenden Gesamtwohnfläche



AktStR 2/2012 – Thema 04

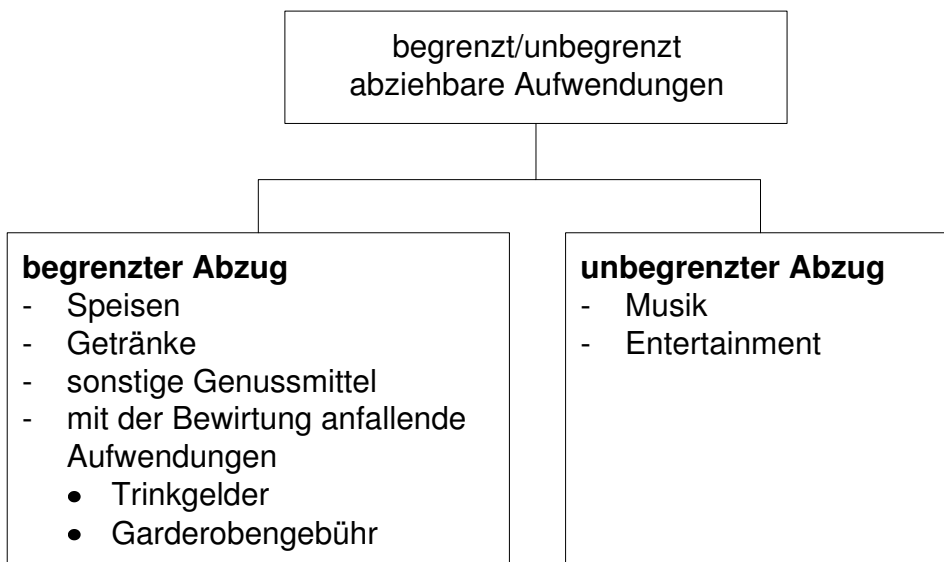
Abzug von Bewirtungsaufwendungen

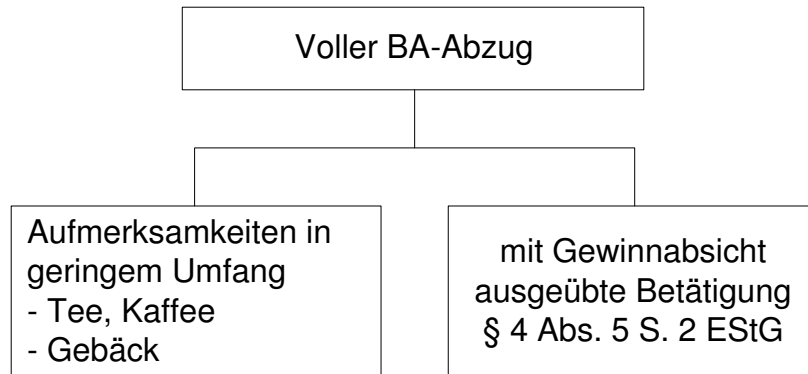


Voraussetzung für den begrenzten Abzug von Bewirtungsaufwendungen

Allgemein	bei Bewirtung in Gaststätten
<ul style="list-style-type: none">- Ort der Bewirtung- Tag der Bewirtung- Teilnehmer*- Anlass der Bewirtung- Höhe der Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none">- maschinell erstellte Rechnung (mit Name und Anschrift der Gaststätte)- Teilnehmer*- Anlass der Bewirtung

* Bei Rechnung über 150 EUR auch Name des Bewirtenden





Mit Gewinnabsicht ausgeübte Betätigungen Beispiele

- Fluggesellschaft übernimmt die Bewirtung der Passagiere.
- Seminarveranstalter bewirtet die Seminarteilnehmer.
- Getränkegroßhändler gibt in Lokalen der von ihm belieferten Gastwirte an die dort anwesenden Gäste Lokalrunden aus.
- Von Brauereien veranstaltete Kundschaftstrinken
- Beköstigung von Teilnehmern bei Werbeverkaufsveranstaltungen.

BFH-Urt. v. 7.9.2011 – I R 12/11, BStBI II 2012, 194

Klin.	GmbH mit Hotelbetrieb incl. Restaurant- und Veranstaltungsräumen
1998/1999	Kürzung der Bewirtungsaufwendungen für Kunden und Lieferanten um 20 %
2000	Keine Kürzung für hausinterne Bewirtungen und einen Empfang aus Anlass des 10-jährigen Bestehens (Gesamtkosten 51.800 DM)
FA	Kürzung um 20 % der <ul style="list-style-type: none">- hausinternen Bewirtungskosten- Aufwendungen für den Galaempfang

Entscheidung und Begründung

- Das Betreiben eines gastronomischen Unternehmens reicht für eine erwerbsbezogene Tätigkeit nicht aus. Dazu muss die Bewirtung stets einen konkreten Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit des bewirtenden Unternehmens aufweisen. Das ist nur der Fall, wenn die Bewirtung Zusatzleistung zur (entgeltlichen) Hauptleistung ist.

- Bei der Bewirtung anlässlich einer geschäftlichen Besprechung oder einer werbenden Veranstaltung liegt eine nur indirekte Förderung der mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung vor. In diesem Fall wird dem Kunden/Geschäftspartner lediglich zur Schaffung eines besseren Geschäftsklimas eine Mahlzeit zugewendet.

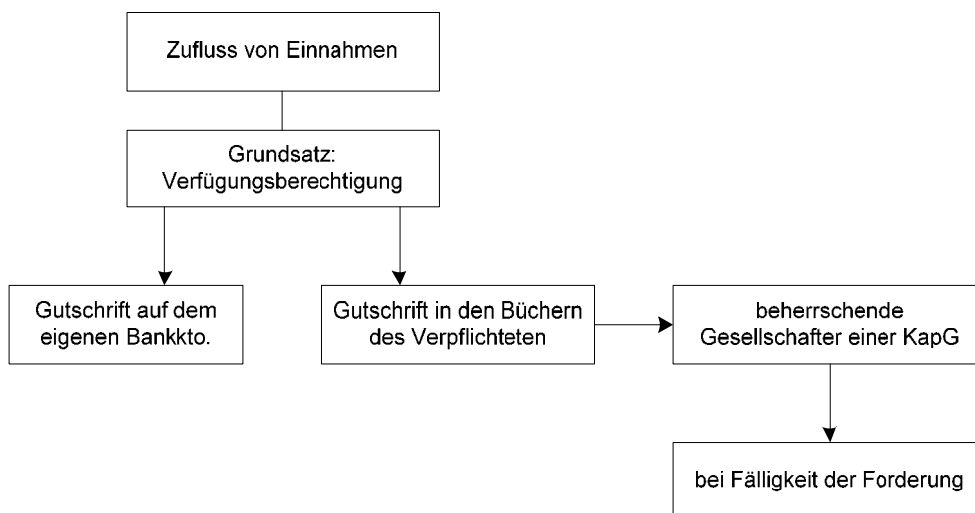
Problem

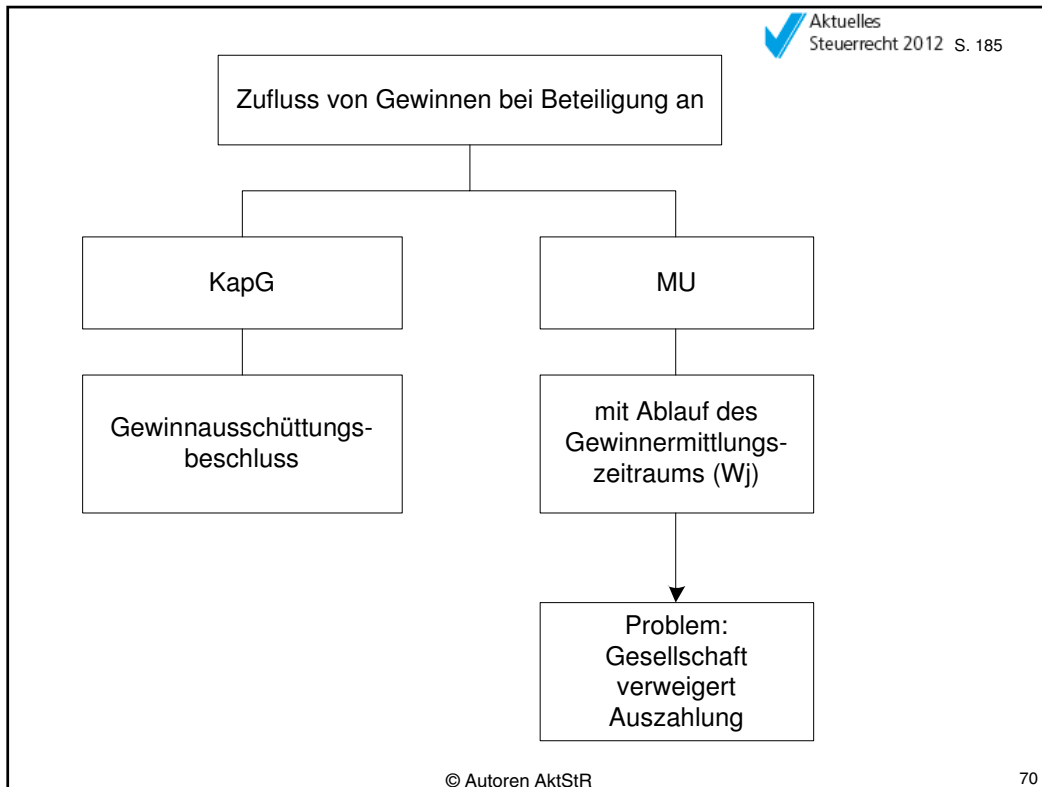
Getränke „auf Kosten des Hauses“

Bewirtungsaufwendungen sind dann *„in voller Höhe als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn sie entweder anlässlich einer Bewirtung von zahlenden Gästen (und sei es auch nur als Nebenleistung, z.B. bei der Bewirtung von Fluggästen durch eine Fluggesellschaft ...) oder durch Präsentation bestimmter Speisen zu Werbezwecken anfallen.“*

AktStR 2/2012 – Thema 05

Auseinandersetzung bei Personengesellschaften – Gewinnzurechnung trotz Durchsetzungssperre





**BFH-Urt. v. 15.11.2011 – VIII R 12/09,
BStBI II 2012, 207**

Kl.	Gesellschafter einer freiberuflich tätigen GbR
11/1999	Kl. scheidet aus der GbR im Streit aus; GbR-Gesellschafter verweigern Auszahlung der Gewinnanteile für 1998/1999
VZ 1998/1999	FA erlässt Gewinnfeststellungsbescheide mit auf den Kl. entfallenden Gewinnanteilen i.H.v. 70.353 DM (1998) bzw. 65.376 DM (1999)

LG	Klageabweisung, weil Abfindungsanspruch nicht isoliert vor Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz geltend gemacht werden kann, sog. Durchsetzungssperre
FA	Keine Änderung der Gewinnfeststellungsbescheide wegen zurückbehaltener Gewinnanteile

Entscheidung und Begründung

- Der – unstreitige – laufende Gewinn ist steuerlich selbst dann dem Kl. zuzurechnen, wenn die verbliebenen Gesellschafter die Auszahlung verweigern.
- Das gilt auch, wenn der Kl. wegen der sog. Durchsetzungssperre seinen Gewinnanspruch nicht isoliert gerichtlich durchsetzen kann.
- Besondere persönliche Härten, die sich aus fehlender Liquidität ergeben können, sind ggf. im Billigkeitswege zu mildern.

AktStR 2/2012 – Thema 06

Teilwertabschreibung auf börsen- notierte Aktien im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung

Rechtsentwicklung zur Auslegung des Begriffs „voraussichtlich dauernde Wertminderung“

BMF-Schr. v. 25.2.2000	Normale Kursrückgänge sind keine dauernde Wertminderung Ausnahme: Zahlungsschwierigkeiten/ drohende Insolvenz
BFH-Urt. v. 26.9.2007	Voraussichtlich dauernde Wertminderung, wenn Börsenkurs am Bilanzstichtag unter AK und bis zur Bilanzerstellung keine Wertaufholung Streitfall: Bilanzstichtag unter 50 % / Bilanzerstellungszeitpunkt unter 40 % der AK

**Rechtsentwicklung zur Auslegung des Begriffs
„voraussichtlich dauernde Wertminderung“**

BMF-Schr. v. 26.3.2009	Voraussichtlich dauernde Wertminderung, wenn Börsenkurs am Bilanzstichtag unter 40 % oder Börsenkurs am Bilanzstichtag und Vorjahresstichtag unter 25 % der AK
BFH-Urt. v. 23.4.2009	Bestätigung der Rspr., aber keine Übertragung auf Fremdwährungsverbindlichkeiten: Kursschwankungen gleichen sich über Restlaufzeit aus

**BFH-Urteil vom 21.9.2011 – I R 89/10,
BFH/NV 2012, 306**

Die Klin., eine AG, erwarb von März bis Mai 2001 Aktien von drei börsennotierten Gesellschaften, die sie im AV auswies. Die Kurswerte der Aktien minderten sich zum 31.12.2001 bzw. zum 14.3.2002 (Tag der Unterzeichnung des JA) wie folgt:

	AG 1	AG 2	AG 3
31.12.2001	- 34,71%	- 18,32%	- 10,96%
14.03.2002	- 8,25%	- 29,23%	- 11,26%

Entscheidung und Begründung

- Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist bei an der Börse gehandelten Aktien nach wie vor immer dann auszugehen, wenn der Kurs am Bilanzstichtag unter den Kurs im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist.
- Aus Praktikabilitätsgründen sind aber Kursverluste innerhalb einer minimalen Bandbreite von 5 % (Bagatellgrenze) zu vernachlässigende Wertschwankungen.

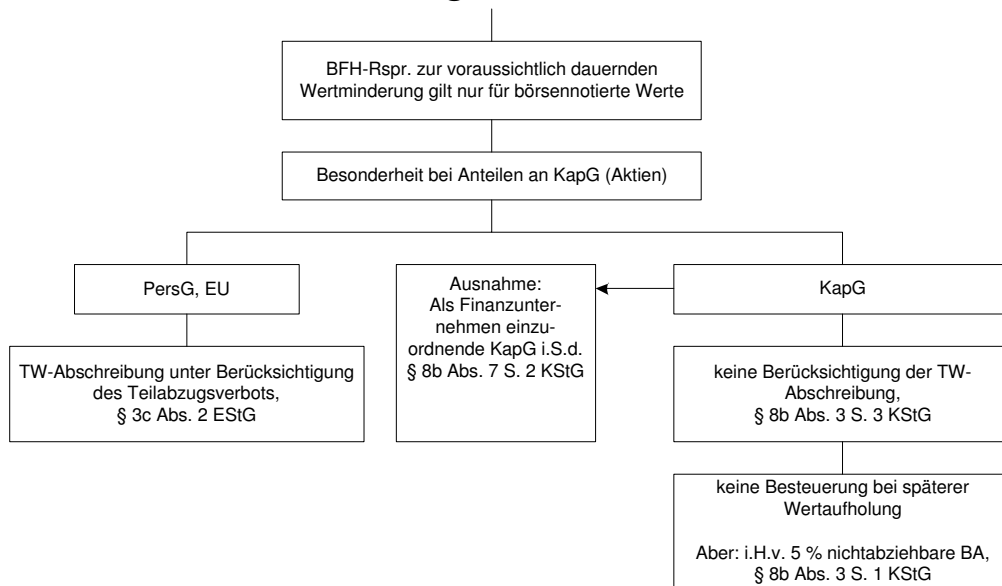
- Eine einzelfallbezogene Prüfung der voraussichtlichen Dauer von Kursdifferenzen überfordert sowohl die Finanzbehörden als auch die Stpfl. Im Interesse eines möglichst einfachen und gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs ist deshalb grds. der Börsenkurs am Bilanzstichtag maßgebend.
- Hiervon ist nur abzurücken, wenn z.B. in Fällen eines sog. Insiderhandels oder aufgrund äußerst geringer Handelsumsätze konkrete und objektiv nachprüfbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Börsenkurs nicht den tatsächlichen Wert abbildet.

Vorrangigkeit des Börsenkurses

Beispiel

	Stichtagskurse		Teilwert- abschreibung	
			BMF	BFH
AK am 30.6.2009	100 EUR / Stück	100 %		
31.12.2009	96 EUR / Stück	- 4 %	Nein	Nein
31.12.2010	70 EUR / Stück	- 30 %	Nein	- 30 %
31.12.2011	72 EUR / Stück	- 28 %	- 28 %	+ 2 %

Rechtsfolgen für die Praxis



Beispiel 1

(Abwertung einer Beteiligung der Mutter-KapG)

31.12.2008: Abwertung der Beteiligung an der B-GmbH von 100.000 EUR auf 40.000 EUR.

Übernahme des Wertansatzes in die StBil.

Bei Einkommensermittlung Hinzurechnung der Gewinnminderung, § 8b Abs. 3 S. 3 KStG.

31.12.2009: Wert der Beteiligung ist wieder auf 100.000 EUR gestiegen. Zuschreibung in HB und StBil.

Zuschreibung bleibt bei der Einkommensermittlung außer Ansatz, § 8b Abs. 2 S. 3 KStG.

Vom Gewinn können 5 % der BA nach § 8b Abs. 3 S. 1 KStG nicht abgezogen werden.

Lösung:

Verzicht auf TW-Abschreibung in StBil

FinVerw sieht in § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG steuerliches Abwertungswahlrecht

BFH zur Einordnung als Finanzunternehmen

Holding- oder vermögensverwaltende KapG, wenn

- sich die Handelsabsicht aus dem Unternehmenszweck oder aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Bank ergibt
- die Wp im UV gehalten werden (und insoweit zu spekulativen Zwecken oder zur kurzfristigen Geldanlage bestimmt sind)
- unabhängig vom Bilanzausweis bestimmte oder eine größere Anzahl von Wp/Anteilen an KapG kurzfristig wieder veräußert werden

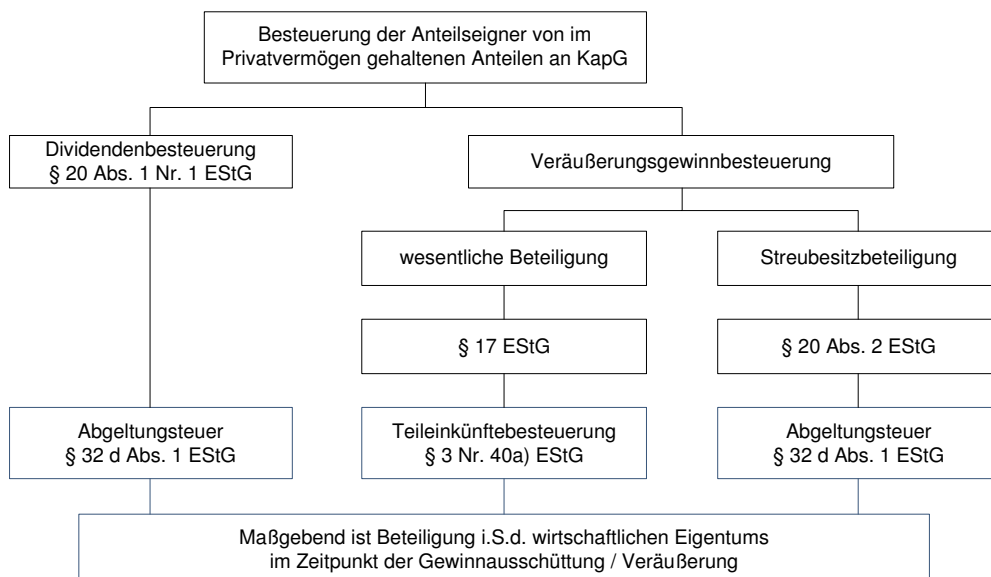
AktStR 2/2012 – Thema 07

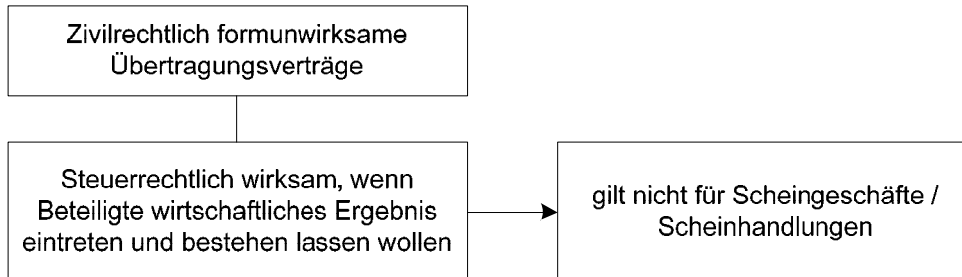
Wirtschaftliches Eigentum an GmbH-Anteilen

Wirtschaftliches Eigentum § 39 Abs. 2 AO

- „(1) Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen.
(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die folgenden Vorschriften:

1. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das WG wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. (...)“





**BFH-Urt. v. 24.1.2012 – IX R 51/10,
BFH/NV 2012, 776**

Fall I: Vorbehaltsnießbraucher als wirtschaftlicher
Eigentümer der Geschäftsanteile

Übertragung von GmbH-Anteilen des Vaters auf den Sohn

		Anteile des S
2001	Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt	30 %
2002	Anteilerwerb von Dritten zum Preis von 150.000 DM	3,29 %
2004	Erhöhung Stammkapital zur Euroglättung	0,05 %
2004	Schenkung weiterer Anteile unter Nießbrauchsvorbehalt	65,83 %
		99,17 %
AK	urspr. Erwerbskosten des Vaters und des Sohnes	459.727 EUR

EST-Erklärung 2007

Veräußerungserlös	
3.220.000 EUR x 99,17 % =	3.193.166 EUR
./. AK (eigene AK sowie AK des V)	459.728 EUR
./. Ablösezahlung	1.679.800 EUR
./. Veräußerungskosten	2.365 EUR
Veräußerungsgewinn	<hr/> 1.051.273 EUR
Anzusetzen nach Halbeinkünfteverfahren	525.636 EUR

Entscheidung und Begründung

- Die Feststellungen des FG lassen nicht erkennen, ob die Anteile dem Sohn zuzurechnen sind oder das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen erst mit dem Verzicht des Vaters auf das Nießbrauchsrecht und damit entgeltlich gegen Zahlung des Ablösebetrags übergegangen ist.

- Das wirtschaftliche Eigentum an einem KapG-Anteil geht auf den Erwerber über, wenn ihm die Anteile auf Grund einer rechtlich geschützten Position nicht entzogen werden können und die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte (insb. Gewinnbezugsrecht und Stimmrecht) sowie das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung auf ihn übergegangen sind.

- Bei „unentgeltlicher“ Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt fehlt es am Erwerb, wenn der übertragene Geschäftsanteil dem Vorbehaltsnießbraucher als wirtschaftliches Eigentum zuzurechnen ist. Das ist der Fall, wenn der Nießbrauch die gesamte Beteiligung umfasst und dem Nießbraucher entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft verschafft.
- Wenn das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen zunächst beim Vater verblieben ist, hat der Sohn die Anteile wirtschaftlich erst mit dem Verzicht auf den Nießbrauch i.R.d. Verkaufs erworben, und zwar entgeltlich gegen die Ablösezahlung (Gegenleistung).

**BFH-Urt. v. 5.10.2011 – IX R 57/10,
DB 2012, 717**

Fall II: Gesamtvertragskonzept für Beteiligung von genau 25 %

		nominell	prozentual
Beteiligung Ehemann ursprünglich		500.000	100 %
Vertrag 1 1/1994	Verkauf an Ehefrau	- 252.000	50,4 %
Beteiligung Ehemann nach Verkauf 1 (Vertrag 1/1994)		248.000	49,6 %
Vertrag 2 2/1994	Verkauf an Familienbeteiligungs- gesellschaft (Kl. und 2 Töchter)	- 52.000	10,4 %
Beteiligung Ehemann nach Verkauf 2 (Vertrag 2/1994)		196.000	39,2 %
Vertrag 3 3/1994	Erhöhung des Stammkapitals von ursprünglich		500.000
Durch Familienbeteiligungsgesellschaft			+ 508.000
			1.008.000

**Beteiligung an der R-GmbH nach Unterzeichnung
sämtlicher Verträge**

		Nominal	in %
Ehefrau		252.000	25 %
Familienbeteiligungs- gesellschaft	52.000		
	508.000	560.000	55,56 %
Ehemann		196.000	19,44 %
		1.008.000	100,00 %

Entscheidung und Begründung

- Für eine Veräußerung i.S.v. § 17 EStG ist zumindest die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums erforderlich. Dabei kommt es nicht auf das formal Erklärte oder formal-rechtlich Vereinbarte, sondern das wirtschaftlich Gewollte und das tatsächlich Bewirkte an.
- Danach ist die Klin. innerhalb der letzten 5 Jahre **nicht** wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG beteiligt gewesen.

- Vor den Kapitalerhöhungen der GmbH hat die Klin. zu keinem Zeitpunkt die tatsächliche Möglichkeit gehabt, aus einer über 25 %-igen Beteiligung resultierende Rechte – außer der Mitwirkung an den Kapitalerhöhungen – auszuüben oder im Konfliktfall durchzusetzen.
- Während der Unterzeichnung der Verträge hat die Klin. nur i.R.d. vertraglichen Gesamtkonzeption mitgewirkt, um die vorab vereinbarte Gesellschaftsstruktur unter Reduzierung der eigenen Beteiligungsquote herzustellen.

Wirtschaftliches Eigentum

Voraussetzungen

- Auf Grund eines (bürgerlich-rechtlichen) Rechtsgeschäfts besteht eine rechtlich **geschützte Position**, die gegen den Willen des Erwerbers diesem nicht mehr entzogen werden kann.
- Dem Erwerber stehen die mit dem Anteil verbundenen **wesentlichen** (Verwaltungs- und Vermögens-) **Rechte**, insb. das Gewinnbezugs- und das Stimmrecht zu.
- Das **Risiko** und die **Chance von Wertveränderungen** sind auf den Erwerber **übergegangen**.

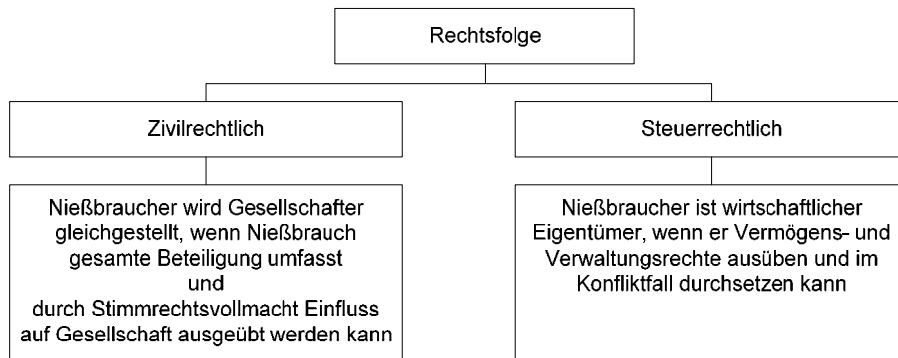
Anteilshöhe und Einzelfallwürdigung

- Im Fall II (IX R 57/10) betrug die Beteiligung bei formaler Betrachtung kurzfristig 50,4 %, lag also für eine logische Sekunde **oberhalb** der relevanten **Beteiligungsschwelle**.
- Da daraus aber keine Rechte hergeleitet werden konnten und die Beteiligung gem. Vertragskonzept von vornherein auf 25 % begrenzt werden sollte, hat der BFH dies nur als notwendiges, aber **unschädliches Durchgangsstadium** betrachtet.

Nießbrauch

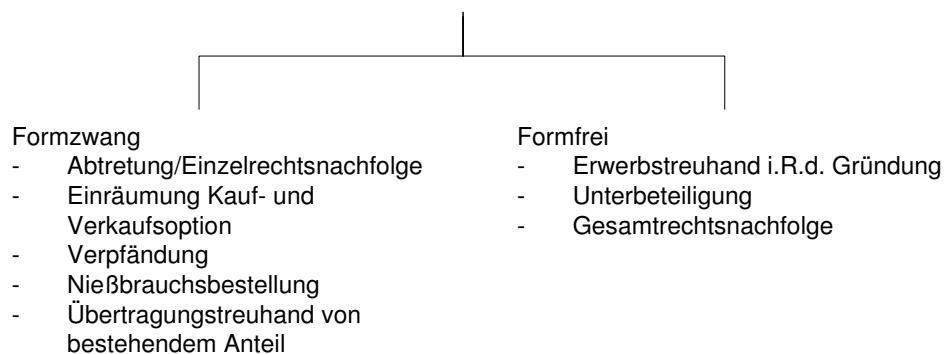
§ 1030 BGB

„Belastung einer Sache in der Weise, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen“.



Formzwang gem. § 15 GmbHG

Übertragung von GmbH-Anteilen



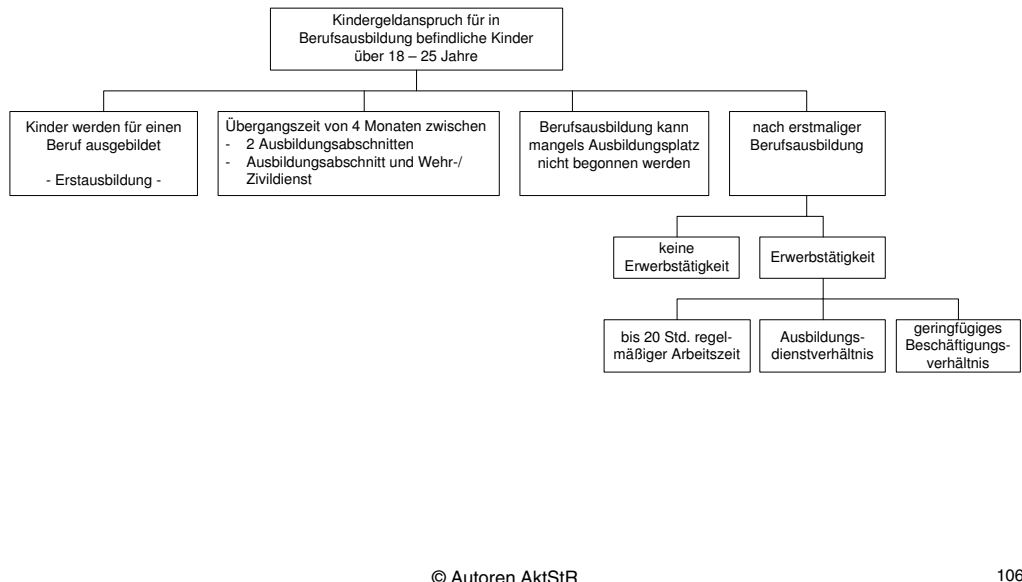
AktStR 2/2012 – Thema 08

Berücksichtigung volljähriger Kinder nach Wegfall der Einkommensgrenze

Steuervereinfachungsgesetz 2011

- Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze von 8.004 EUR im Kj
- Berücksichtigung von Kindern nach Abschluss erstmaliger Berufsausübung oder Erststudium nur bei unschädlicher Erwerbstätigkeit
- Aufhebung der Kindergeldkorrektur bei Überschreitung der Einkünfte- und Bezügegenze
- Anhebung des ArbN-Pauschbetrags ab 1.1.2011 um 80 EUR auf 1.000 EUR

Gesetzliche Neuregelung



Beispiel 1 (nach BZSt-Schr. v. 20.12.2011)

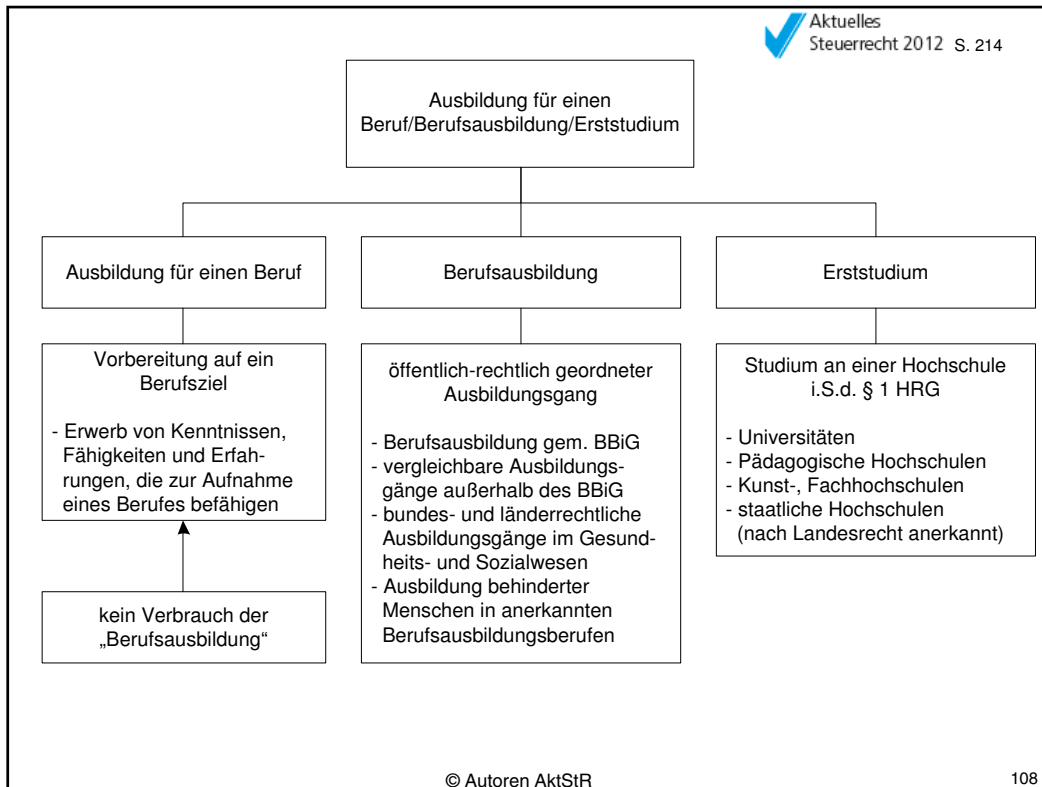
Nach dem Abitur absolviert ein 20-jähriges Kind ein Praktikum. Danach kann es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen und geht zur Überbrückung einer Erwerbstätigkeit nach **(30 Wochenstunden)**.

Lösung

Praktikum ist keine Berufsausbildung

Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c) EStG

Keine Einschränkung in Bezug auf Wochenarbeitszeit



Vorübergehende Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Std. für höchstens 2 Monate

Das Kind schließt nach dem Abitur eine Lehre ab

ab 10/2011	Studium
ab 1.4.2012	Bürotätigkeit von 20 Wochenstunden
1.8.-30.9.2012 Semesterferien	40 Wochenstunden
ab 1.11.2012	15 Wochenstunden

Erwerbstätigkeit

v. 1.4. - 31.7.2012	17 Wochen	20 Stunden wöchentlich
v. 1.8. - 30.9.2012	8 Wochen	40 Stunden wöchentlich (= Ausweitung der Beschäftigung)
v. 1.11. - 31.12.2012	8 Wochen	15 Stunden wöchentlich

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit errechnet sich wie folgt:

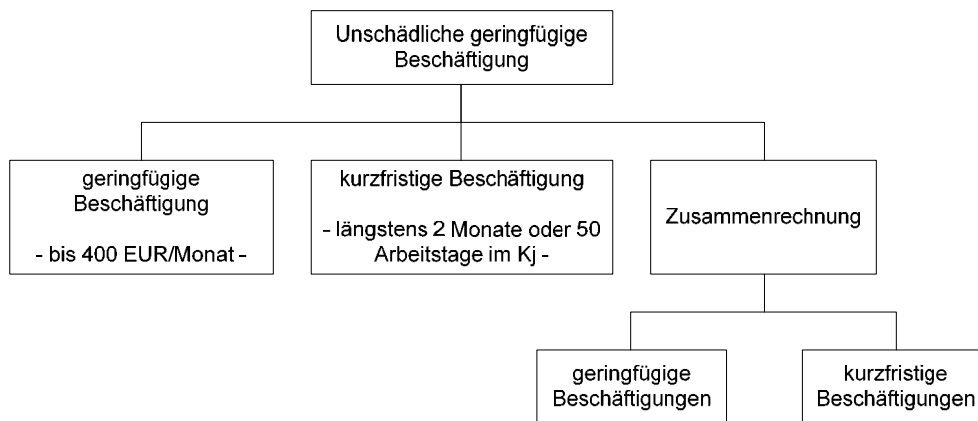
$$\frac{(17 \text{ Wochen} \times 20 \text{ Std.}) + (8 \text{ Wochen} \times 40 \text{ Std.}) + (8 \text{ Wochen} \times 15 \text{ Std.})}{52 \text{ Wochen}} = 15 \text{ Std.}$$

Temporäre wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Std.

ab 2012	Studium, ganzjährige Beschäftigung von 20 Wochenstunden
7 - 8/2012 Semesterferien	40 Wochenstunden

Lösung

Nur für die Monate Juli und August, den Zeitraum der Ausweitung auf über 20 Stunden, entfällt der Kindergeldanspruch.



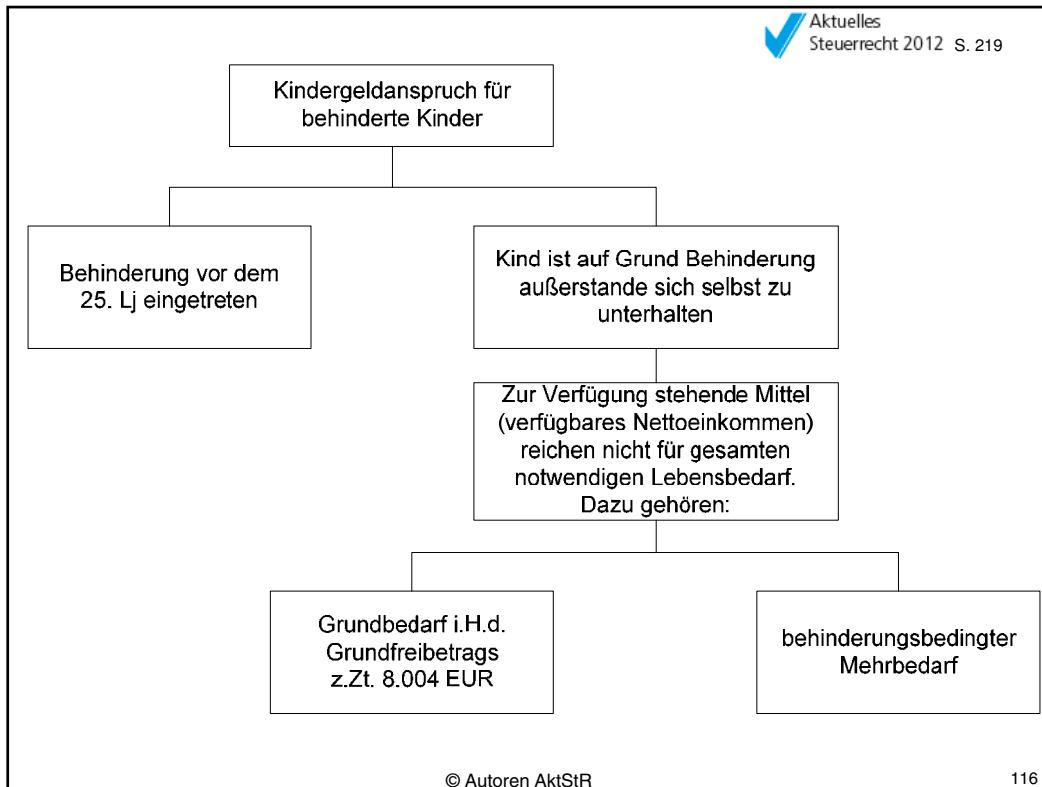
Monatsprinzip

Beispiel (nach Rz 31)

Ein Kind schließt im Anschluss an sein Abitur eine Berufsausbildung mit der Gesellenprüfung ab und nimmt in 2010 ein Studium auf. Ab dem 20.7.2012 geht es unbefristet einer Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden pro Woche nach.

Lösung

Studium	Nach Abschluss der erstmaligen Ausbildung
01 - 07/2012	Keine Erwerbstätigkeit
08 - 12/2012	Schädliche Erwerbstätigkeit (mehr als 20 Std.)
Jan. - Juli	Kindergeldanspruch
Aug. - Dez.	Kein Kindergeldanspruch



Anwendung der Neuregelung ab 2012



AktStR 2/2012 – Thema 09

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

USt-Besteuerung juristischer
Personen des öffentlichen
Rechts

Unternehmerisch tätig sind deren
Betriebe gewerblicher Art
§ 2 Abs. 3 S. 1 UStG

Betriebe gewerblicher Art
§ 4 Abs. 1 KStG

Betriebe dienen der
Einnahmeerzielung und
heben sich innerhalb der
Gesamtbetätigung
wirtschaftlich heraus

Art. 13 Abs. 1 MwStSystRL

„(1) Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. ...“

Aktuelle BFH-Entscheidungen
zur Frage

Betätigt sich eine Kommune
unternehmerisch **oder** hoheitlich

- bei der Überlassung von Tiefgarageneinstellplätzen (Fall I) und
- beim Betrieb einer Sport- und Freizeithalle (Fall II) ?

**BFH-Urt. v. 1.12.2011 – V R 1/11,
BFH/NV 2012, 534**

Fall I : Überlassung von Tiefgarageneinstellplätzen

Nutzung einer Tiefgarage der Gemeinde	
	Stellplätze 4 bis 39 sind als „Gemeindestraße“ gewidmet
	Übrige Tiefgarage wird als „öffentliche Parkfläche“ genutzt
	Für die Tiefgaragennutzung werden zu bestimmten Zeiten von der Gemeinde Parkgebühren erhoben
FA	Mit Betrieb der Tiefgarage werden ust-pflichtige Leistungen erbracht

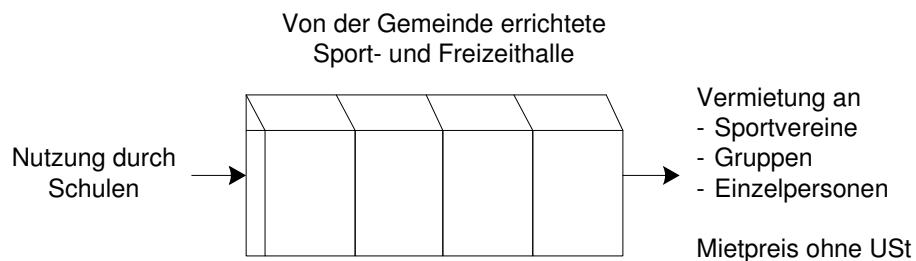
Entscheidung und Begründung

- Die Klin. hat zwar auf hoheitlicher Grundlage gehandelt, ihre wirtschaftliche Tätigkeit i.R.d. Stellplatzüberlassung hat sich jedoch aus ihrer Gesamttätigkeit wirtschaftlich herausgehoben.
- Dies ist der Fall, wenn die Gemeinde zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt und sich die wirtschaftliche Tätigkeit von ihrer übrigen Tätigkeit deutlich abgrenzt.

- Für die Wettbewerbsbeurteilung ist nicht nur die gegenwärtige, sondern auch die potenzielle Wettbewerbssituation maßgebend. Im Übrigen kommt es für diese Beurteilung nicht auf die Verhältnisse auf dem jeweiligen „lokalen Markt“ an.

**BFH-Urt. v. 10.11.2011 – V R 41/10,
BFH/NV 2012, 670**

**Fall II: Betrieb einer Sport- u. Freizeithalle durch eine
Gemeinde**



FA: Erkennt Umsätze und Vorsteuer aus Vermietung
nicht an

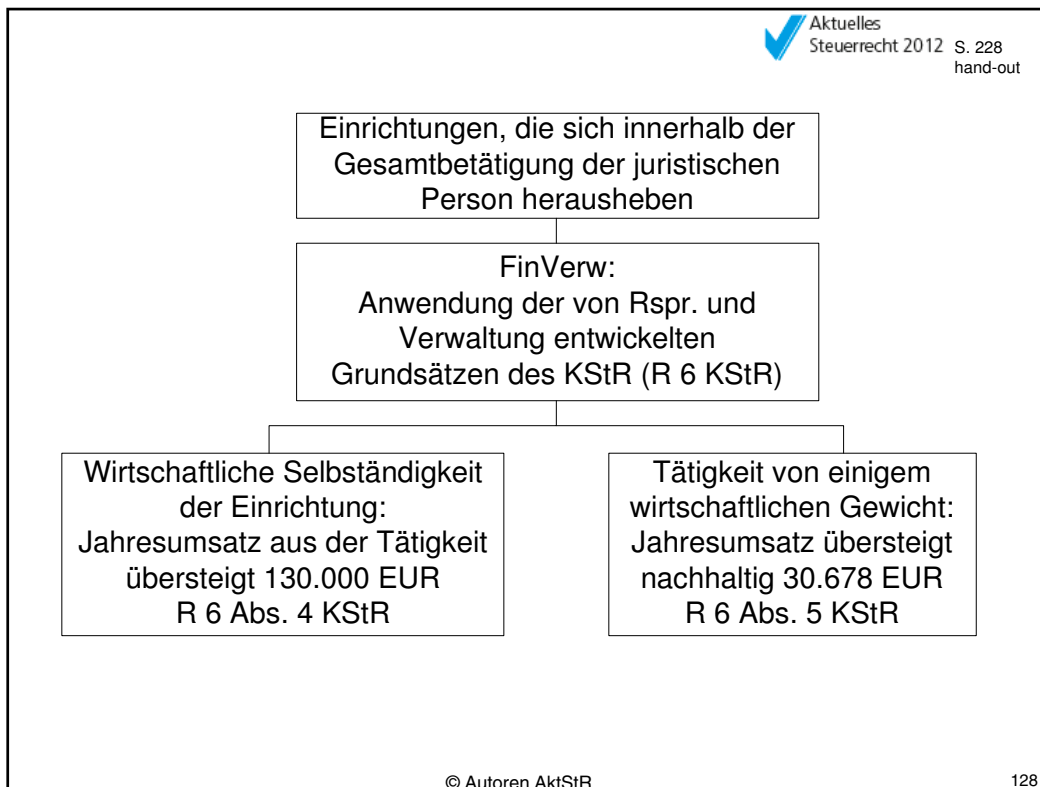
FG: Gemeinde hat die Halle hoheitlich genutzt

Entscheidung und Begründung

- Die Klin. ist unabhängig davon, ob sie auf privatrechtlicher oder hoheitlicher Grundlage tätig geworden ist, wettbewerbsrelevant am Markt aufgetreten.
- Dies gilt auch für die Überlassung der Räumlichkeiten an andere Gemeinden, z.B. für deren Schulsport. Entgegen der bisherigen Rspr. sind auch diese Amtshilfeleistungen steuerbar, weil die Klin. auch insofern in Wettbewerb zu Leistungen privater Anbieter tritt.

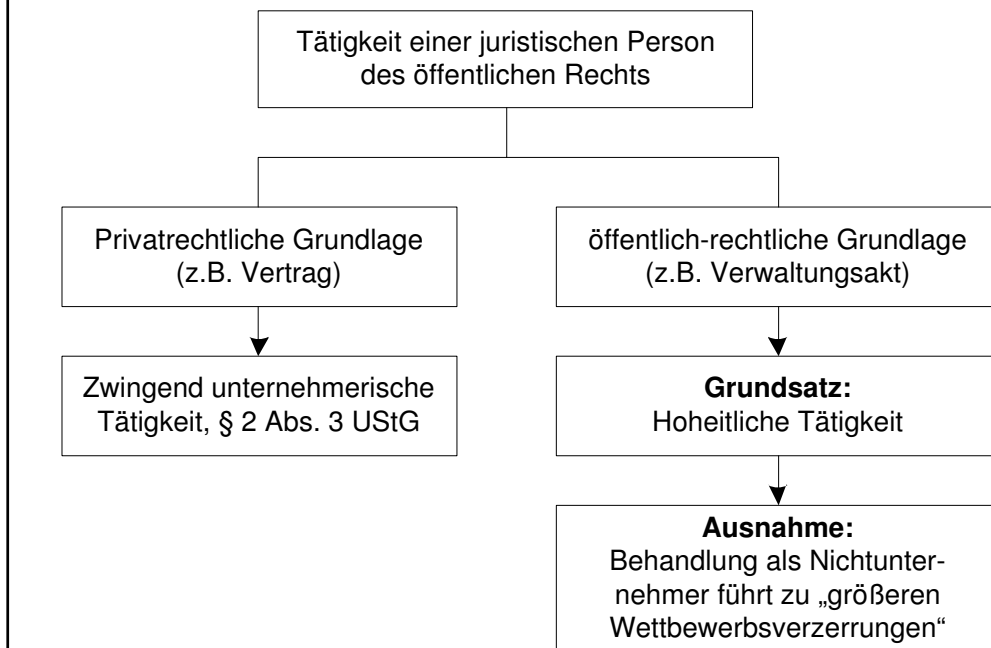
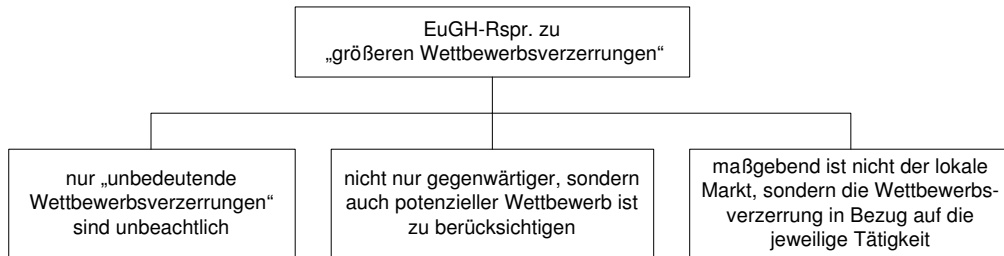
§ 4 Abs. 1 KStG

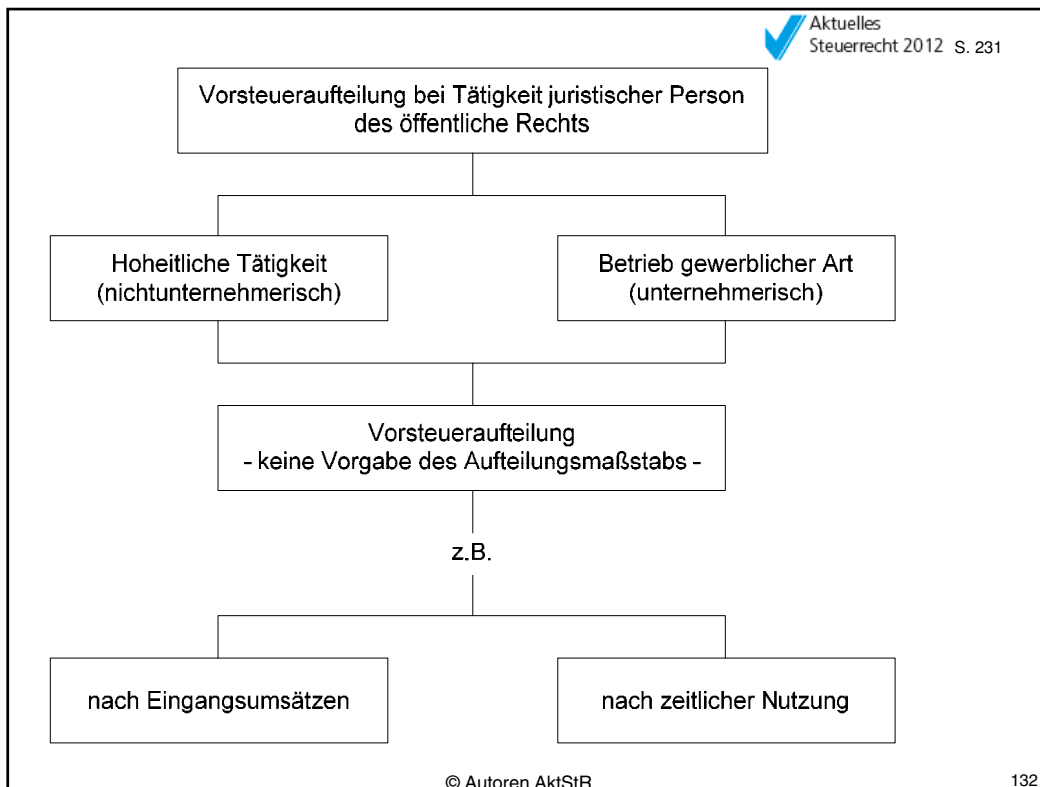
„(1) ¹Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. ²Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.“



Richtlinienkonforme Auslegung

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind **nicht als Unternehmer** tätig, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen **i.R.d. öffentlichen Gewalt** obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Leistungen Abgaben erheben.
- Eine **juristische Person** des öffentlichen Rechts **gilt** jedoch i.R.e. solchen Betätigung **als Unternehmer**, sofern eine **Behandlung als Nicht-Unternehmer zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führen würde.**





Konkurrentenklage privater Mitbewerber

- Anspruch auf Auskunft des FA, ob Konkurrent umsatzsteuerlich geführt wird
- Voraussetzung:
 - Norm mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, ggf. § 2 Abs. 3 UStG
 - erfolgloses Einspruchsverfahren

AktStR 2/2012 – Thema 10

Umsatzsteuer auf Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen

Umsatzsteuerliche Behandlung der Haftungsvergütung des Komplementärs einer PersG

Rechtsentwicklung	
bis 2002	Entgelt für GF der Komplementär-GmbH unterliegt nicht der USt
BFH v. 6.6.2002	Entgelt für GF-Leistung der Komplementär-GmbH unterliegt der USt Ausnahme: Leistung ist als Gesellschafterbeitrag durch Beteiligung am Gewinn abgegolten
FinVerw BMF-Schr. 2003	Haftungsvergütung erfolgt nicht i.R.e. Leistungsaustausches und ist nicht steuerbar



**BFH-Urt. v. 3.3.2011 – V R 24/10,
BStBI II 2011, 950**

Klin.	Komplementärin an mehreren KGs ohne Kapitaleinlage
Vergütung	Gem. Gesellschaftsvertrag für GF-Tätigkeit und Haftungsübernahme
FA	Haftungsvergütung unterliegt der USt

Entscheidung und Begründung

- Die Klin. hat aufgrund der Gesellschaftsverträge entgeltliche Leistungen an die KGs erbracht. Dabei handelt es sich um eine einheitliche Leistung, bestehend aus Geschäftsführung/Vertretung und Haftungsübernahme.
- Dass ein Komplementär von der GF und Vertretung ausgeschlossen werden kann (§§ 114 Abs. 2, 125 Abs. 1 HGB) und dann der eigenständigen Haftung nach § 128 HGB i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB unterliegt, führt nicht dazu, mehrere selbständige Leistungsbeziehungen anzunehmen.

- Die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. g) UStG liegen nicht vor. Die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Sicherheiten müsste den Charakter eines „Finanzgeschäfts“ haben. Dies ist bei der einheitlichen Leistung der Klin. ggü. den KGs nicht der Fall.

Änderung des UStAE

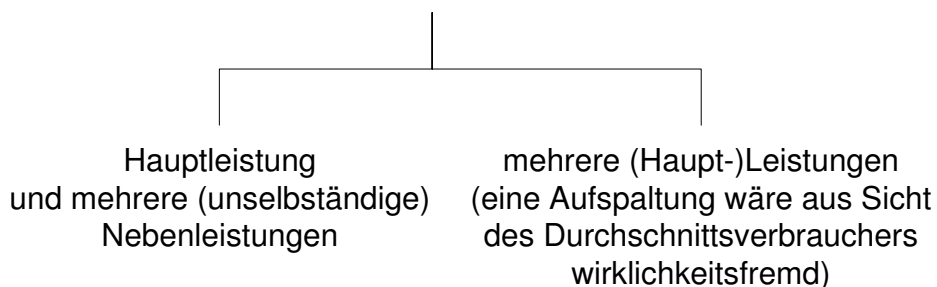
Abschn. 1.6 Abs. 6 UStAE

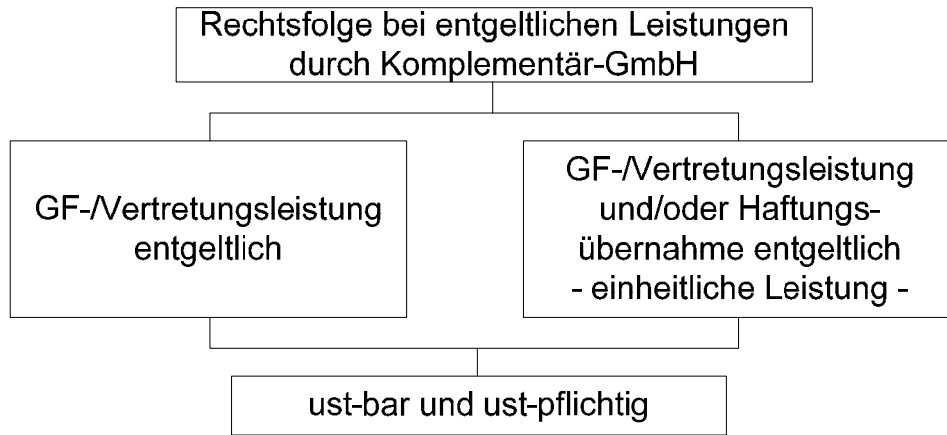
„Auch andere gesellschaftsrechtlich zu erbringende Leistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft können bei Zahlung eines Sonderentgelts als Gegenleistung für diese Leistung einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch begründen.

²Sowohl die Haftungsübernahme als auch die Geschäftsführung und Vertretung besitzen ihrer Art nach **Leistungscharakter** und können daher **auch im Fall der isolierten Erbringung** Gegenstand eines umsatzsteuerbaren **Leistungsaustausches** sein. (...)“

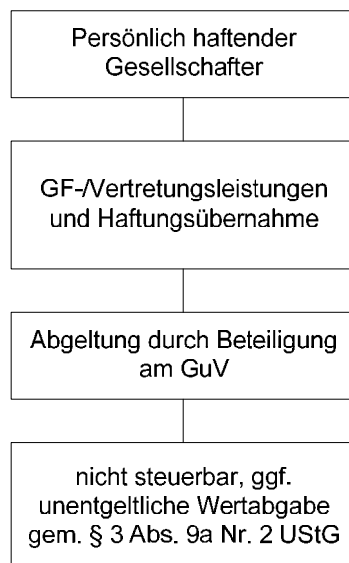
Einheitliche entgeltliche Leistung aufgrund Gesellschaftsvertrag

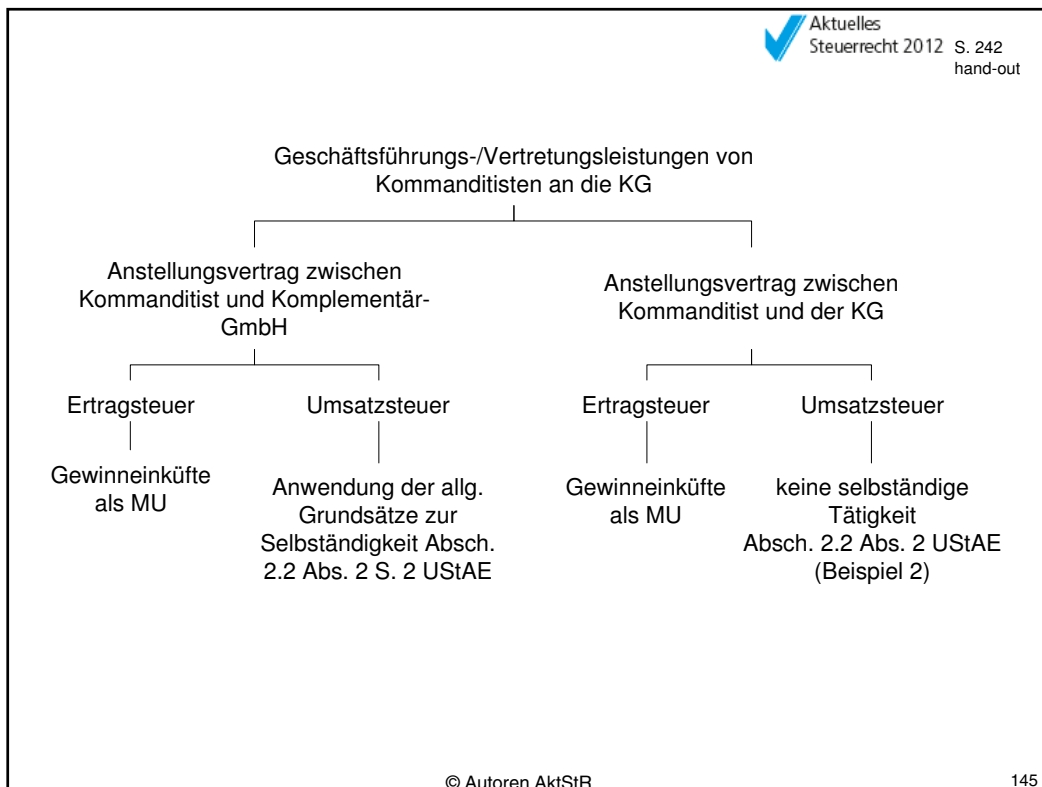
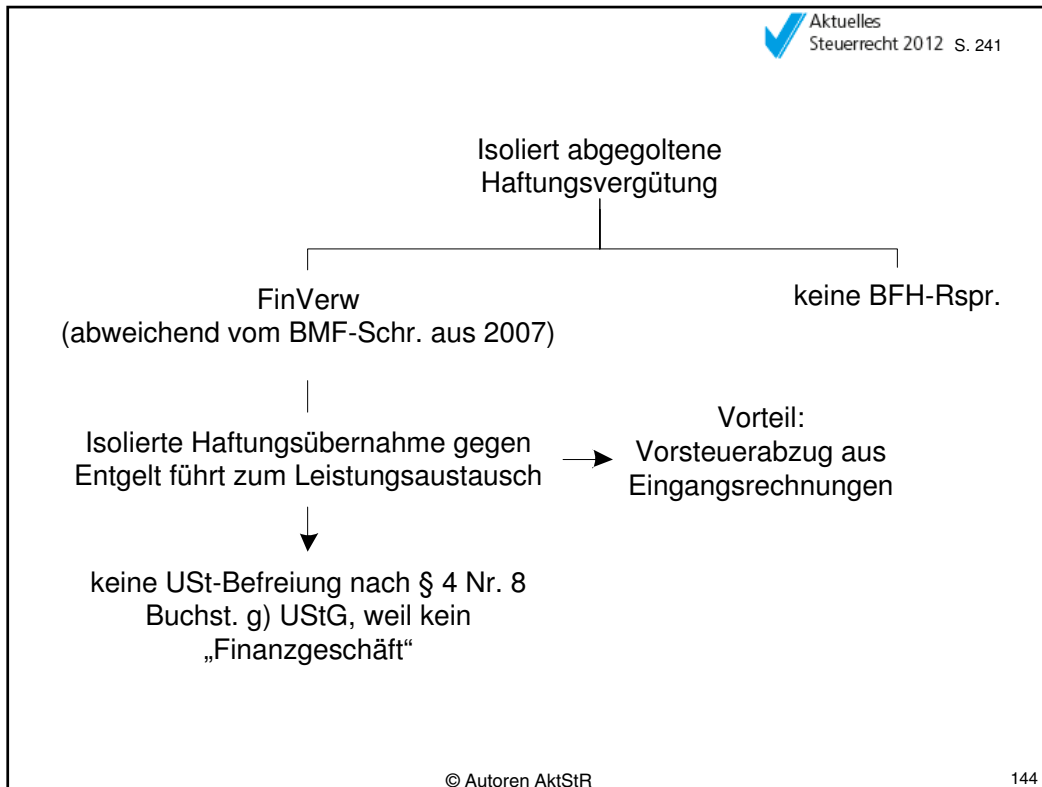
Rspr. des EuGH





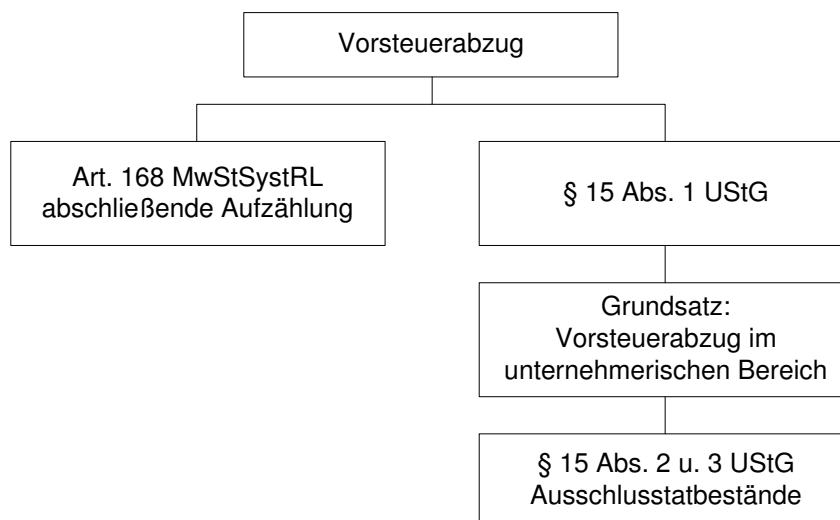
Gesellschafterbeiträge ohne Entgelt





AktStR 2/2012 – Thema 11

Vorsteuerabzug und seine Berichtigung



FinVerw

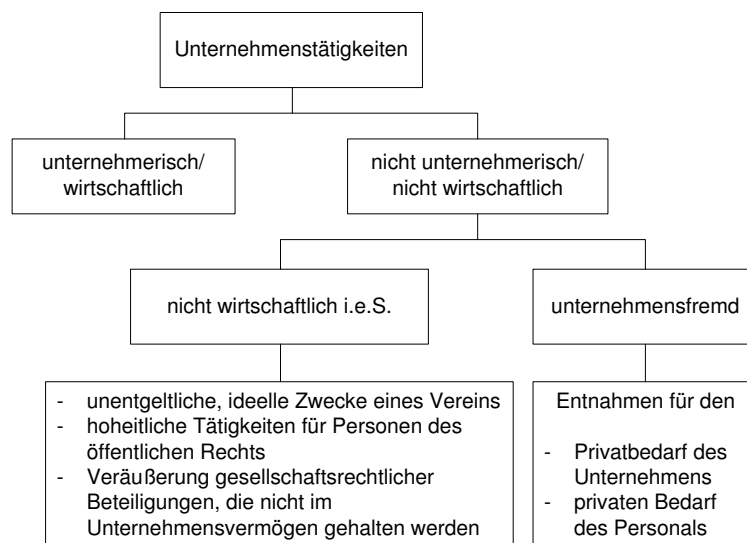
Abschnitt 15.2. UStAE

„(17) Die **Leistung muss in die unternehmerische Sphäre des Unternehmers eingehen (...)**, ob dies zutrifft, ist nach dem Innenverhältnis zu beurteilen (...).“

Abschn. 15.15. UStAE

„(1) Zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG **berechtigt sind auch unentgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen**, die im unternehmerischen Interesse ausgeführt werden.“

BMF-Schreiben vom 2.1.2012, BStBl I 2012, 60 - Begriffsabgrenzungen -



Fallgruppe 1: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit unternehmerischer oder nicht unternehmerischer Tätigkeit

Beispiel

Ein Arzt erbringt sowohl nach § 4 Nr. 14 Buchst. a) UStG steuerfreie Heilbehandlungsleistungen als auch stpfl. Leistungen (plastische und ästhetische Operationen). Er erwirbt einen Behandlungsstuhl für 1.000 EUR zzgl. 190 EUR USt, den er zu 80 v.H. für seine steuerfreien Heilbehandlungsleistungen und zu 20 v.H. für seine steuerpflichtigen Umsätze verwendet.

Lösung

Vorsteuer

		abzugsfähig	nicht abzugsfähig
steuerfreie Heilbehandlung	80 %		152 EUR
Schönheits-OP	20 %	38 EUR	

Beispiel: Eingangsumsatz zur Erbringung unentgeltlicher Leistungen

Unternehmer U erwirbt eine Uhr für 300 EUR, um sie einem ArbN zum 25-jährigen Betriebsjubiläum zu schenken.

Lösung

- Kein Vorsteuerabzug
- Bei Zuwendung der Uhr keine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe

Fallgruppe 2: Verwendung sowohl für unternehmerische als auch für nicht unternehmerische Tätigkeiten

Beispiel: Verwendung für unternehmerische und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten

Ein Verein erwirbt einen Pkw, den er sowohl für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (unternehmerische Tätigkeit) als auch für seinen ideellen Bereich (nicht wirtschaftliche Tätigkeit i.e.S.) zu nutzen beabsichtigt.

Lösung

Der Vorsteuerabzug kann insoweit geltend gemacht werden, als der Pkw im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Nutzung vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Nutzung im ideellen Bereich ist weder ein Vorsteuerabzug möglich noch eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Beispiel: Verwendung für unternehmerische und unternehmensfremde Tätigkeiten

Ein Schönheitschirurg, der ausschließlich stpfl. Leistungen erbringt, erwirbt einen Pkw, der zu 50 v.H. für seine berufliche Tätigkeit und zu 50 v.H. privat genutzt wird.

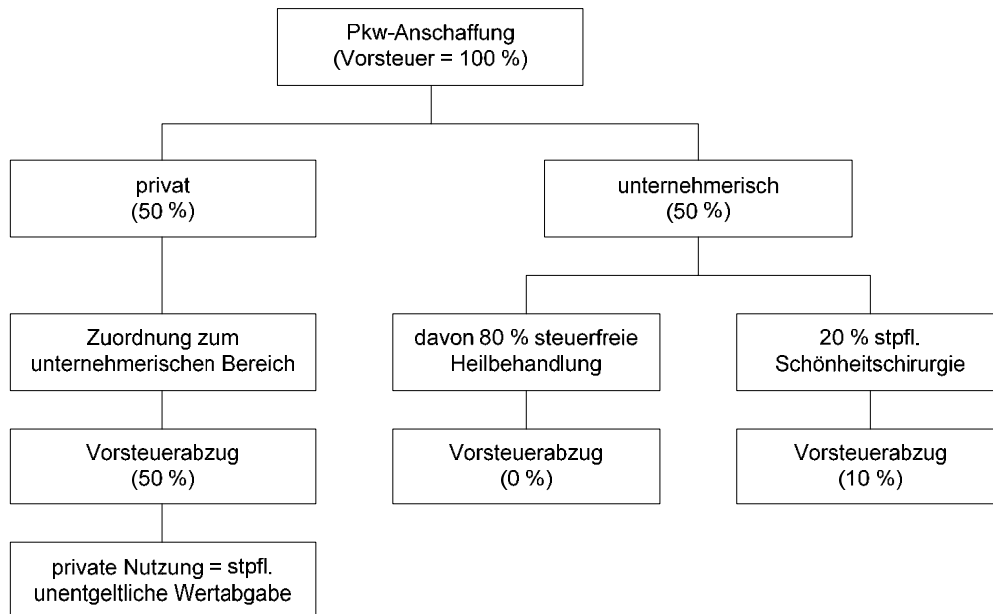
Lösung

Der Arzt ist berechtigt, den Pkw insg. dem Unternehmensvermögen zuzuordnen und den Vorsteuerabzug zu 100 v.H. geltend zu machen. Hinsichtlich der Privat-nutzung ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Abwandlung

Der Arzt, der den Pkw zu 50 v.H. privat nutzt, erbringt im Umfang von 80 v.H. seiner entgeltlichen Umsätze steuerfreie Heilbehandlungsleistungen und nimmt zu lediglich 20 v.H. stpfl. plastische und ästhetische Operationen vor.

Lösung

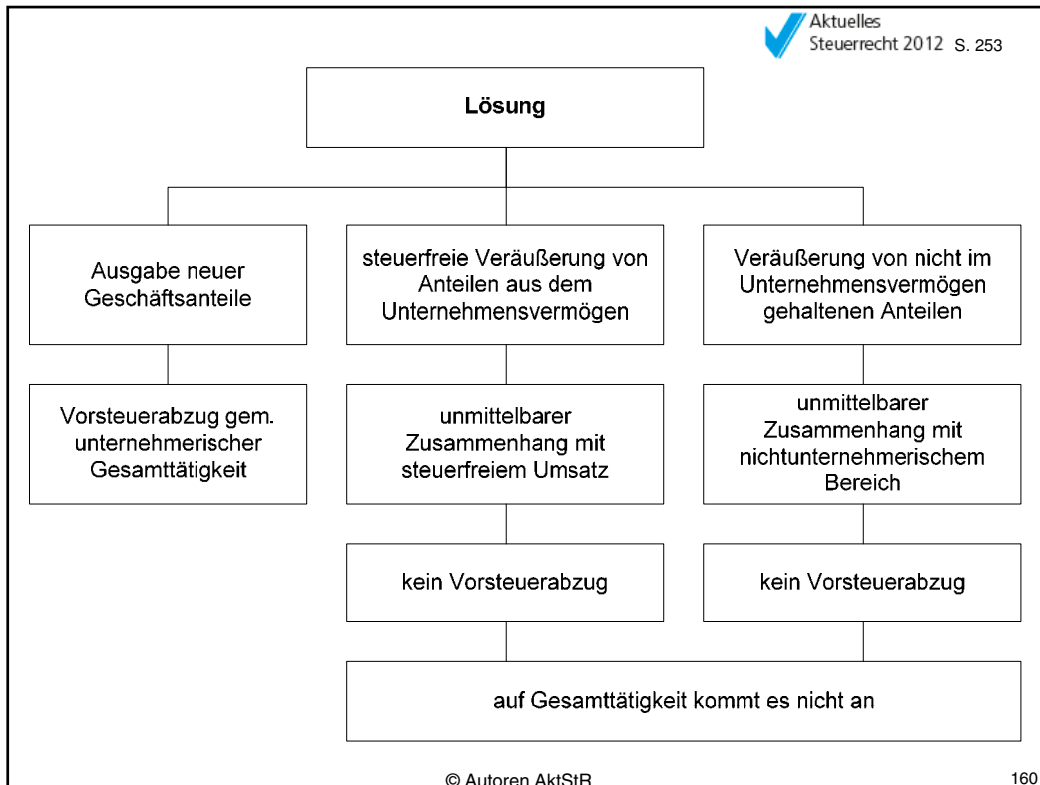


Fallgruppe 3: unmittelbarer Zusammenhang nur mit der Gesamttätigkeit

Beispiel

Das Unternehmen U bezieht Beratungsleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang stehen mit

- der Ausgabe neuer Geschäftsanteile zur Kapitalbeschaffung,
- der Veräußerung einer im Unternehmensvermögen gehaltenen Beteiligung (steuerfrei nach § 4 Nr. 8 Buchst. e) oder f) UStG),
- der Veräußerung einer nicht im Unternehmensvermögen gehaltenen Beteiligung (nicht steuerbarer Umsatz).



Beispiel: Aufwendung für die eine Wertabgabebesteuerung unterbleibt

Unternehmer U mit ausschließlich stpfl.

Ausgangsumsätzen veranstaltet alljährlich einen Betriebsausflug. Die Kosten pro ArbN betragen:

- a) 60 EUR
- b) 200 EUR

Lösung

zu a) 60 EUR

- Keine Überschreitung der lohnsteuerlichen Grenze von 110 EUR
- Kein Wertabgabebetatbestand
- Keine Zuordnung zu einem Ausgangsumsatz
- Vorsteuerabzug entsprechend der Gesamttätigkeit

Lösung

zu b) 200 EUR

- Überschreitung der lohnsteuerlichen Grenze von 110 EUR
- Mitveranlassung durch Privatsphäre der ArbN
- Kein Vorsteuerabzug
- Keine Wertabgabebesteuerung

Überblick für Zuwendungen an Dritte und an ArbN

Einkauf von	Wert	Vorsteuer?	Wertabgabe?
Steuerverbeartikeln	≤ 10 EUR (brutto) je Stück	(+)	(-)
Zuwendungen an Dritte			
Geschenke			
– von geringem Wert	> 10 – 35 EUR (netto) je WJ	(+)	
– darüber hinaus	> 35 EUR (netto) je WJ	(-)	
Preise bei Preisausschreibungen/ Verlosungen			
– Gegenstände	(wertunabhängig)	(-)	
– Dienstleistungen	(wertunabhängig)	(+)	
Zuwendungen an ArbN			
Aufmerksamkeiten	≤ 40 EUR (brutto) je Anlass > 40 EUR (brutto) je Anlass	(+) (-)	
Beköstigung anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes	≤ 40 EUR (brutto) je Mahlzeit > 40 EUR (brutto) je Mahlzeit	(+) (-)	
im Rahmen von Betriebsveranstaltungen	≤ 110 EUR (brutto) je Veranstaltung > 110 EUR (brutto) je Veranstaltung	(+) (-)	

Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG

Beispiel

Ein ursprünglich unter Inanspruchnahme des vollen Vorsteuerabzugs für eine ausschließlich unternehmerische Nutzung angeschaffter Pkw wird entgegen den ursprünglichen Plänen nach 2 Jahren wie folgt genutzt:

- a) zur Hälfte für private Zwecke
- b) ausschließlich für private Zwecke

Lösung

zu a) Nutzung zur Hälfte für private Zwecke

- Besteuerung von 50 % als unentgeltliche Wertabgabe
- Keine VSt-Korrektur

zu b) Nutzung ausschließlich für private Zwecke

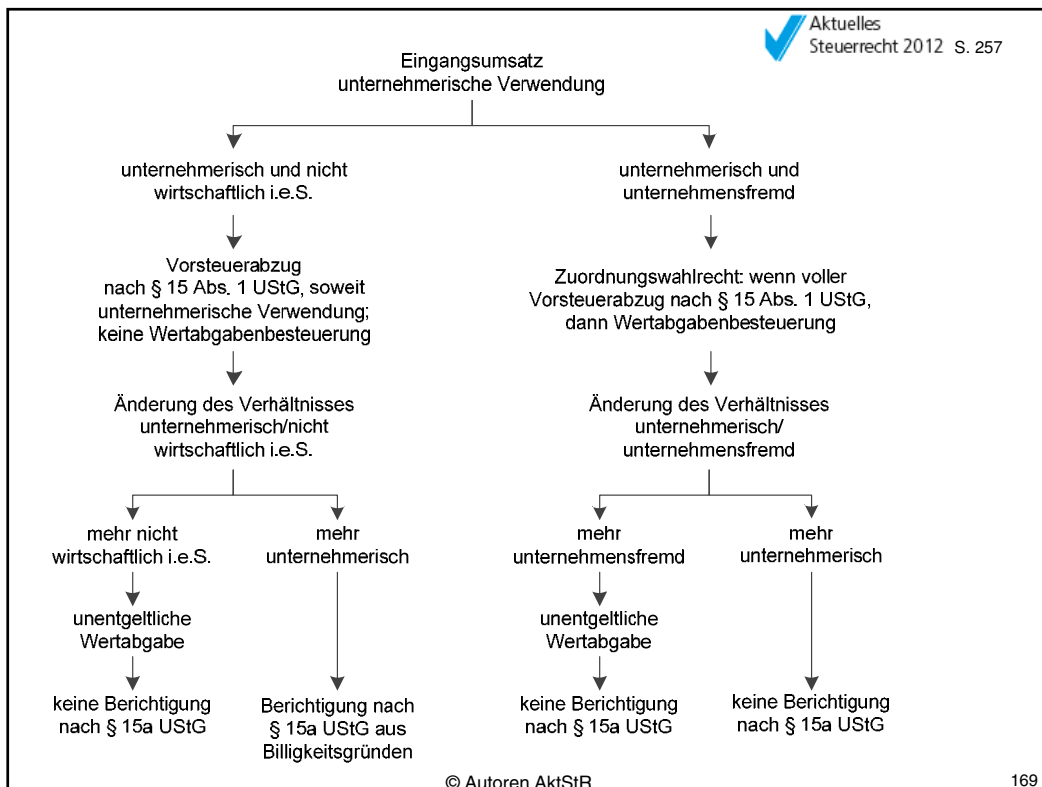
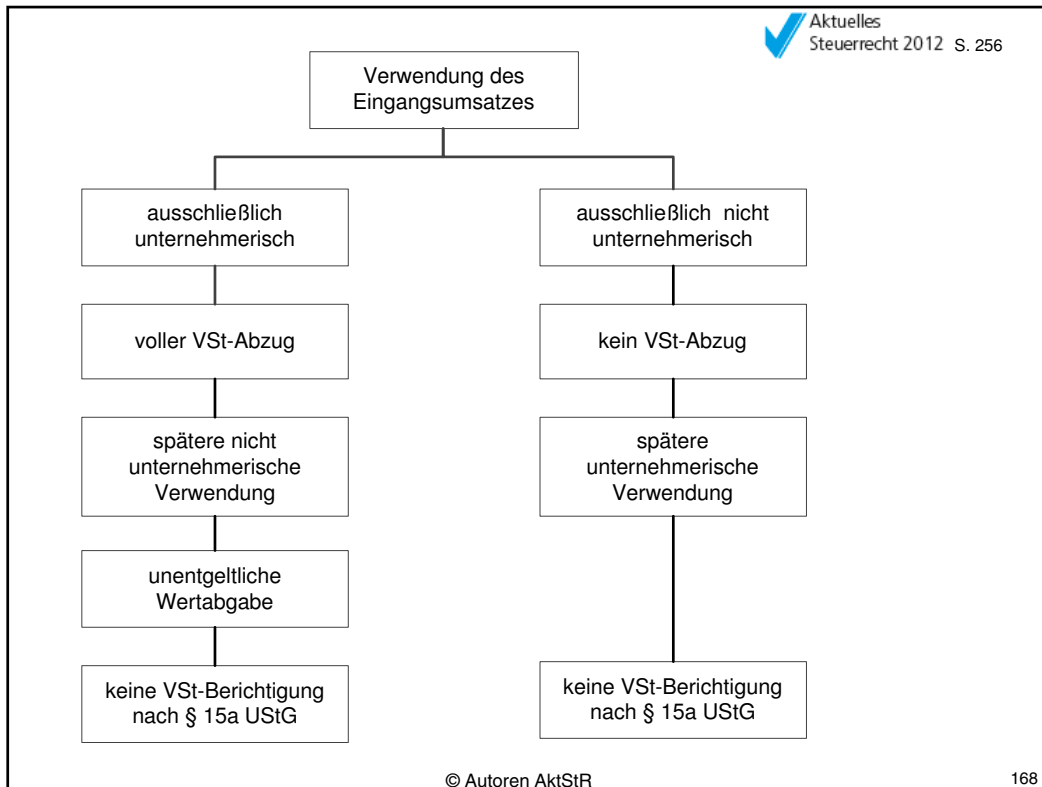
Zeitanteilige VSt-Korrektur

Beispiel

Der privat erworbene Pkw wird nach 2 Jahren vollständiger Privatnutzung zu 50 v.H. i.R.d. Einzelunternehmens genutzt.

Lösung

Eine (anteilige) VSt-Berichtigung ist nicht möglich.



Konsequenzen für die Praxis

- Eingangsumsatz mit Bezug zu steuerbaren unentgeltlichen Wertabgaben → kein VSt-Abzug = Liquiditätsnachteil
- Bei mind. 10 % unternehmerischer Nutzung ist vollständige Zuordnung zum Unternehmen empfehlenswert
 - Unternehmensfremde Nutzung → stpfl. unentgeltliche Wertabgabe
 - Verminderung der unternehmerischen Verwendung → VSt-Korrektur
 - Erhöhung der unternehmerischen Verwendung → keine VSt-Korrektur

- Versagung des VSt-Abzugs bei Betriebsveranstaltungen und Überschreiten der lohnsteuerlichen Freigrenze von 110 EUR → anhängige Rev. zur Angemessenheit der Freigrenze

AktStR 2/2012 – Thema 12

Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Beteiligungen und Forderungskäufen

BFH-Entscheidungen zum Vorsteuerabzug

- aus den Gemeinkosten bei Holding-Gesellschaften
- aus dem Erwerb und Einzug von gekündigten und fällig gestellten Darlehensforderungen

BFH-Urt. v. 9.2.2012 – V R 40/10

Fall I: Holding-Gesellschaft

Klin.	AG mit Beteiligung an ca. 50 Gesellschaften
Tätigkeit	Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen; Beratungsleistungen für Beteiligungsgesellschaften i.H.v. insg. 573.000 EUR
Streitgegenstand	Vorsteuerabzug aus Gemeinkosten i.H.v. 143.000 EUR (= 100 %)
FA	Vorsteuerabzug lediglich i.H.v. 75 %

Entscheidung und Begründung

- Ein Vorsteuerabzug ist nur möglich aus Leistungen, die der wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit zuzurechnen sind.
- Die AG ist sowohl wirtschaftlich (unternehmerisch) als auch nicht wirtschaftlich (nicht unternehmerisch) tätig. Der bloße Erwerb, das bloße Halten und der bloße Verkauf von Aktien sind keine wirtschaftlichen Tätigkeiten.

- Bei den von der AG erbrachten entgeltlichen Beratungsleistungen an zwei Tochtergesellschaften handelt es sich dagegen um wirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.
- Insoweit ist nur der Teil der Vorsteuer abziehbar, der den Umsätzen der wirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen ist, § 15 Abs. 4 UStG.

- Da das nicht wirtschaftliche Halten von Beteiligungen die Haupttätigkeit und das Erbringen entgeltlicher Leistungen nur eine Nebentätigkeit der AG gewesen ist, ist die vom FA vorgenommene Schätzung einer Vorsteuerquote von 75 v.H. nicht sachgerecht.

BFH-Urt v. 26.1.2012 – V R 18/08

Fall II: Kauf von unter dem Nennwert liegenden Forderungen

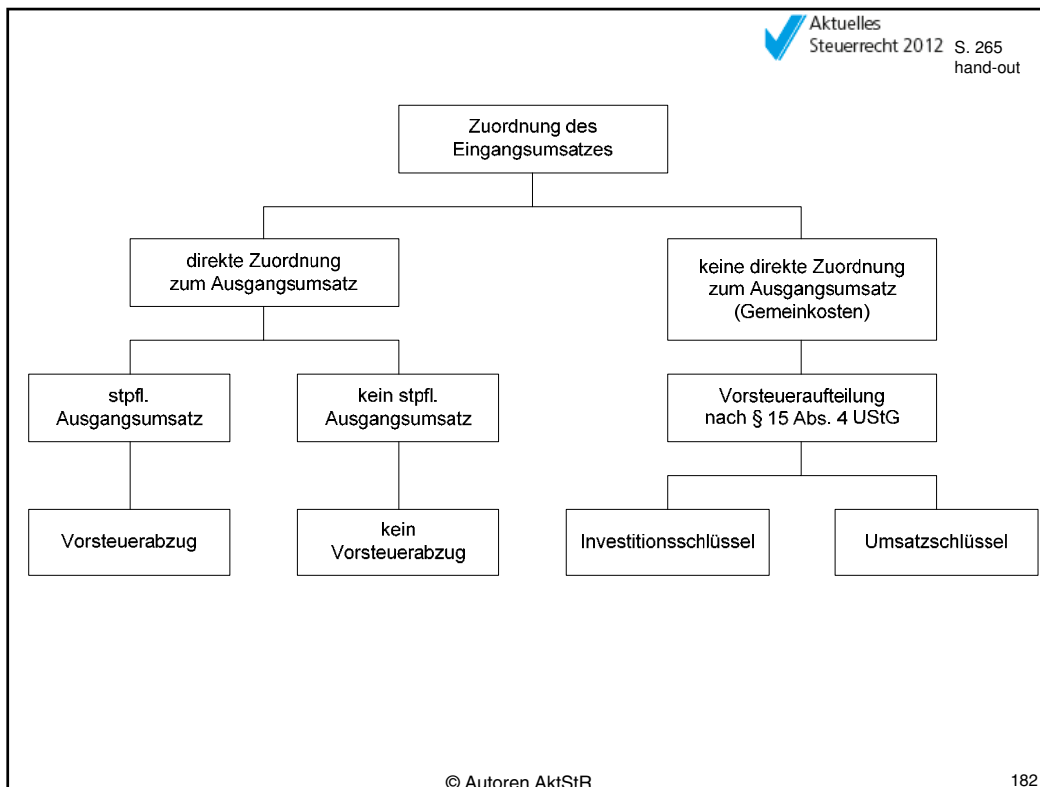
Klin.	Factoringunternehmen
Streit- gegenstand	Umsatzsteuerpflicht auf den Erwerb von Grundpfandrechten und Forderungen von 70 gekündigten und fällig gestellten Darlehensverträgen
Kaufpreis	8 Mio. EUR für ca. 57,8 % des abgezinsten Forderungsnennwertes unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos und eines weiteren Abschlags für voraussichtliche Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsmaßnahmen
FA	Keine ust-pflichtige Leistung / kein Vorsteuerabzug

Entscheidung und Begründung

- Die Klin. hat mit dem Ankauf der Forderungen keine stpfl. Leistung an den Forderungsverkäufer erbracht. Der EuGH hat in dem in dem Rechtsstreit zwischenzeitlich durchgeführten Vorabentscheidungsverfahren klargestellt, dass beim Verkauf zahlungsgestörter Forderungen keine entgeltliche Dienstleistung vorliegt und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, wenn im Kaufpreis das Ausfallrisiko berücksichtigt ist.

- Aus dem – neben dem abgezinsten wirtschaftlichen Nennwert – vereinbarten Abschlag lässt sich nicht ableiten, dass die Parteien einen Forderungskauf zu einem unter dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert liegenden Kaufpreis vereinbaren wollten. Der Abschlag ist nur auf Grund der nach dem EuGH-Urt. nicht haltbaren Vorgaben der FinVerw vereinbart worden.

- Wenn beim Kauf zahlungsgestörter Forderungen keine entgeltliche Leistung an den Forderungsverkäufer vorliegt, ist der Forderungserwerber aus Eingangsleistungen für den Forderungserwerb und den Forderungseinzug auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.



Beispiel

Die X-GmbH ist an 10 Tochtergesellschaften zu 100 % beteiligt. Die Umsatzerlöse setzen sich prozentual wie folgt zusammen:

Beteiligungserträge	60 %
Managementenerträge aus Geschäftsbesorgungsverträgen	40 %

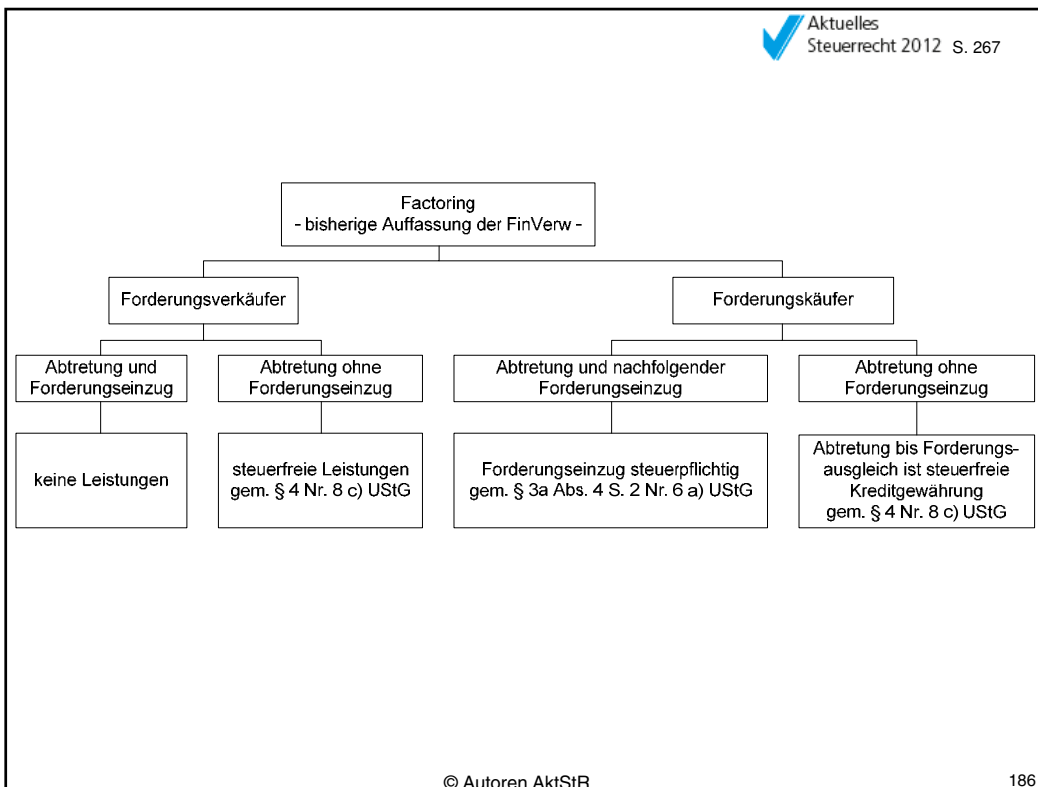
Die Vorsteuern betreffen Rechnungen für

		Abziehbare Vorsteuern
Beteiligungserträge	15.000	0
Managementerrträge	32.000	32.000
Gemeinkosten	20.000	8.000
	67.000	40.000

Ankauf zahlungsgestörter Forderungen

FinVerw in R 2.4 UStAE

Forderungserwerber übt dann **keine wirtschaftliche Tätigkeit** im unternehmerischen Sinne aus, wenn der Kaufpreis den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Forderung im Zeitpunkt des Erwerbs widerspiegelt. Eine Differenz zum Nennwert ist in diesem Fall unerheblich.



Vorlagebeschluss an den EuGH zum Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten

Berechtigt eine Rechnung über Strafverteidigungskosten zum Vorsteuerabzug?

Streitfall:

- Ermittlungsverfahren gegen GmbH-GF wg. Verdachts der Bestechung bei der Auftragsvergabe
- Strafverfahren wurde gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt
- Auftraggeber waren der GF und die GmbH
- Honorarvereinbarung war mit GmbH getroffen

AktStR 2/2012 – Thema 13

Umsatzsteuerliche Lieferung bei Betrugsabsicht des Lieferers

Eine Lieferung liegt vor, wenn die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird, Abschn. 3.1 Abs. 1 S. 1 UStAE

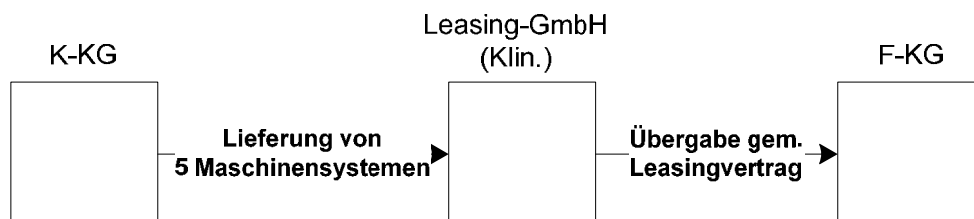
Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL

*„(1) Als „Lieferung von Gegenständen“ gilt die Übertragung der Befähigung, **wie ein Eigentümer** über einen körperlichen Gegenstand **zu verfügen**.“*

Rspr. des EuGH zur „Lieferung eines Gegenstands“

„Jede Übertragung eines körperlichen Gegenstands durch eine Partei, die die andere Partei ermächtigt, über diesen Gegenstand faktisch so zu verfügen, **als wäre sie sein Eigentümer, ohne dass es dabei auf eine Eigentumsübertragung in den durch das anwendbare nationale Recht vorgesehenen Formen ankommt.**“

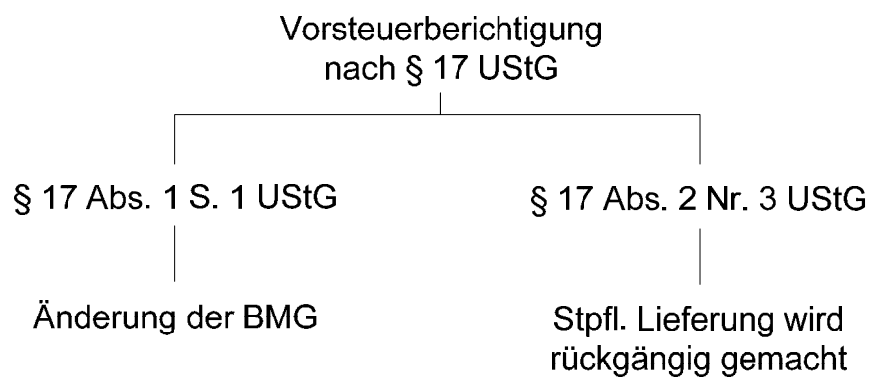
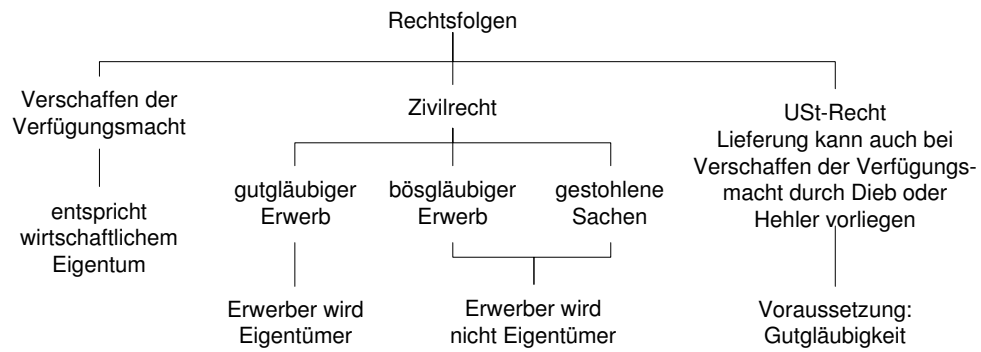
BFH-Urt. v. 8.9.2011 – V R 43/10, BFH/NV 2012, 664

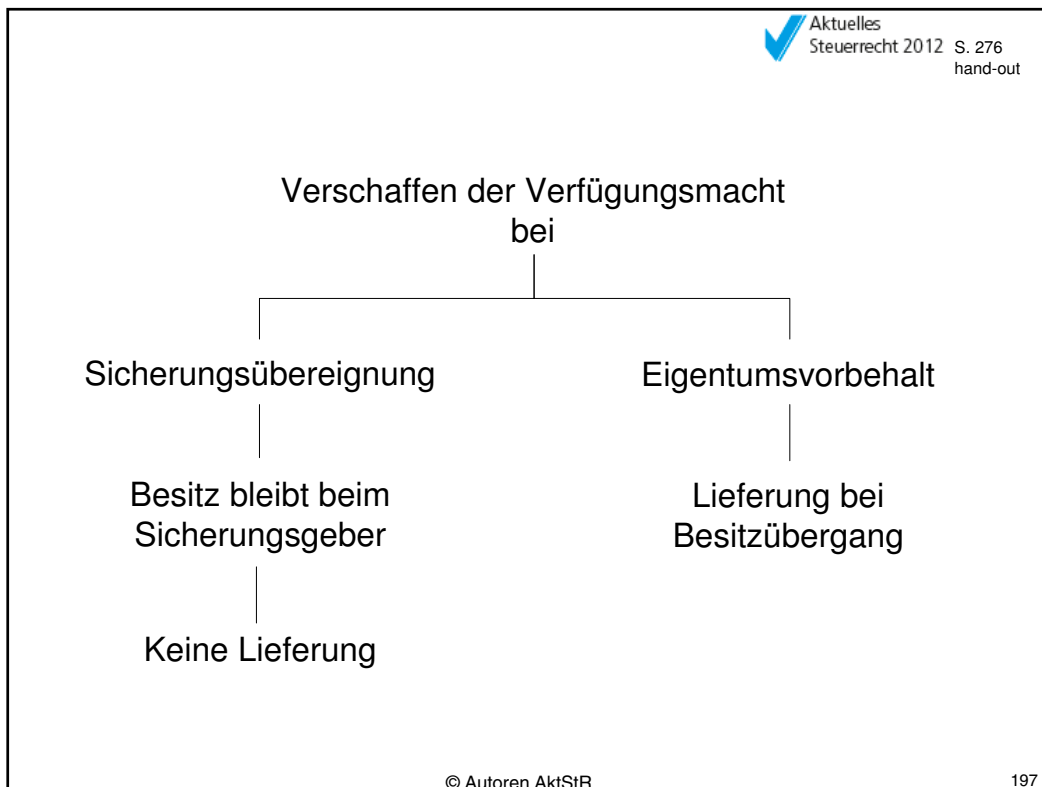
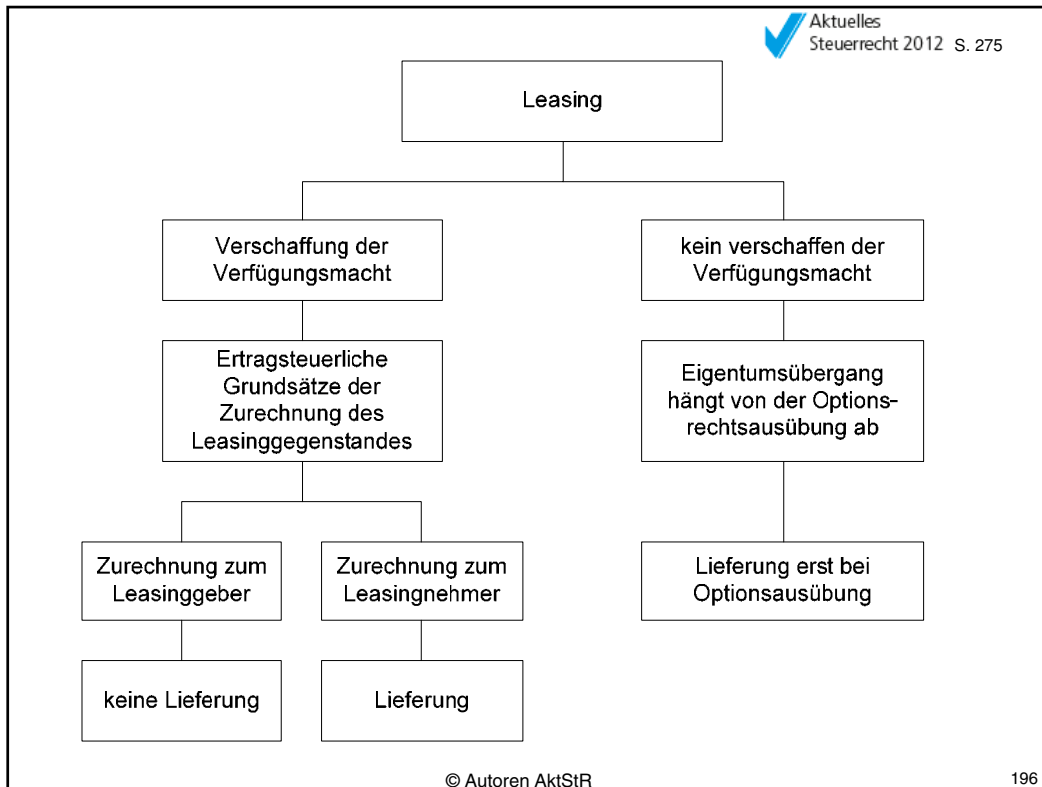


Entscheidung und Begründung

- Für den Vorsteuerabzug **kommt es nicht darauf an**, ob der liefernde Unternehmer **zivilrechtlicher Eigentümer** der Ware ist.
- **Unerheblich** ist, dass die **Veräußerin** die - ggü. der Klägerin nicht offengelegte - **Absicht gehabt hat**, die **Gegenstände nochmals** an andere Leasinggesellschaften zu **übertragen**.
- Die Absicht einer späteren Unterschlagung ist für die nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Lieferung maßgebliche Beurteilung unerheblich.

- Auch § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG steht einem Vorsteuerabzug der Klin. nicht entgegen. Die in der Vorschrift vorausgesetzte Rückgängigmachung einer Lieferung setzt voraus, dass der empfangene Gegenstand in Rückabwicklung des Umsatzgeschäftes zurückgegeben wird. Daran fehlt es im Streitfall.





AktStR 2/2012 – Thema 14

Keine Aussetzungszinsen für fehlerhaft ausgesetzte Beträge bei vollem Erfolg des Rechtsbehelfs

Verzinsung bei AdV
§ 237 Abs. 1 AO

Rechtsbehelf hat endgültig
keinen Erfolg gehabt

gilt auch bei Rechtsbehelf gegen
Grundlagenbescheid, wenn Vollziehung
des Folgebescheids ausgesetzt wird

**BFH-Urt. v. 31.8.2011 – X R 49/09,
BStBI II 2012, 119**

Klin.	Gesellschafterin einer GmbH
AdV	– wg. Rechtsbehelf gegen neg. Gewinnfeststellungsbescheid – Aussetzung der Vollziehung der ESt-Bescheide erfolgt in größerem Umfang als im Rechtsbehelfsverfahren gegen Grundlagenbescheide beantragt
Folge	Trotz erfolgreichem Rechtsbehelfsverfahren sind wg. überhöhter Aussetzung Steuer-Nachzahlungen zu leisten
FA	Festsetzung von Aussetzungszinsen i.H.v. rd. 375.000 EUR

Entscheidung und Begründung

- „Endgültig keinen Erfolg gehabt“ hat der Rechtsbehelf insb. dann, wenn er durch unanfechtbare Entscheidung abgewiesen, vom Rechtsbehelfsführer zurückgenommen oder eingeschränkt worden ist.
- Da die Zinsfestsetzung nicht von der Rechtmäßigkeit der AdV-Entscheidung, sondern von dem tatsächlich ausgesetzten Betrag abhängt, sind Aussetzungszinsen auch festzusetzen, wenn der Rechtsbehelf nur teilweise Erfolg hat.

- Die Zinstatbestände der AO bilden einen abschließenden Katalog. Im Fall des in vollem Umfang erfolgreichen Rechtsbehelfs fallen nach der Konzeption des Gesetzes keine Aussetzungszinsen an.

Rechtsfolgen

- Erfolglosigkeit hängt vom Ergebnis des gegen den Grundlagenbescheid gerichteten Rechtsbehelfs ab.
- Es kommt nicht auf die steuerliche Auswirkung im Folgebescheid an.
- Hat der Rechtsbehelf nur im Wesentlichen Erfolg, sind Aussetzungszinsen auf den gesamten zu hoch ausgesetzten Betrag zu zahlen.

Beispiel

Einspruch mit Teilerfolg

Festgesetzte ESt:	100.000 EUR
Einspruchsbegehren: ESt-Festsetzung i.H.v.	60.000 EUR
AdV-Bescheid:	Versehentlich 50.000 EUR (statt 40.000 EUR wie beantragt)
Endgültig festgesetzte ESt:	62.000 EUR
Teilerfolg:	statt 40.000 EUR niedrigere Steuer nur 38.000 EUR
Aussetzungszinsen:	auf 50.000 EUR

Beispiel

Einspruch mit vollem Erfolg

Festgesetzte ESt:	100.000 EUR
Einspruchsbegehren: ESt-Festsetzung i.H.v.	60.000 EUR
AdV-Bescheid:	Versehentlich 50.000 EUR (statt 40.000 EUR wie beantragt)
Endgültig festgesetzte ESt:	60.000 EUR
Voller Erfolg:	ESt festgesetzt wie beantragt
Aussetzungszinsen	0 EUR